



Bürgerinitiative Schutz unseres einmaligen Thiergartens
zwischen Walhalla und Nepal-Himalaja-Pavillon



BI – THIERGARTEN

Bürgerinitiative

Schutz unseres einmaligen Thiergartens
zwischen Walhalla und Nepal-Himalaya-Pavillon

Einwendungen

gegen den geplanten Steinbruch am
Rauhenberg bei Wiesent
für den Erhalt des Thiergartens
als kulturhistorisches Erbe aus dem Jahre 1813

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie unsere Einwendungen gegen den geplanten Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent.

Als Bürgerinitiative vertreten wir die Interessen mehrerer hundert Mitbürger vor Ort und der 11.275 Unterzeichner der Unterschriftenliste zum Erhalt des Thiergartens als kulturhistorisches Erbe und Naturensemble aus dem Jahre 1813.

Wir bitten Sie deshalb, unsere vorgetragenen Einsprüche in gebührendem Maße zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Wiethaler
Sprecher BI-Thiergarten

Thomas Herbrig
Sprecher BI-Thiergarten

Themenbereiche	Seite
1. Öffentliches Interesse, Nutzen und Folgen	06
2. Wirtschaftlichkeit	10
3. Lage des Vorhabens im Wassereinzugsgebiet	16
4. Einfluss des Vorhabens auf Grund- und Trinkwasser	22
5. Kontamination des Baches Au Graben	28
6. Rechtliche Grundlagen	32
7. Kulturhistorische Bedeutung des Thiergartens	38
8. Waldbrandgefahr	42
9. Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet	56
10. Artenschutz	60
11. Widersprüchliche Angaben zu den Betriebszeiten	82
12. Beantragte Betriebszeiten und Öffnungszeiten des Parks	86
13. Beantragte Gesamtbetriebsdauer	88
14. Sprengungen	92
15. Emissionen	100
16. Naherholung und Tourismus	118
17. Nepal Himalaya Park	128
18. Widersprüchliche Stellungnahmen des Landratsamtes	140
19. Offene Fragen und Sachverhalte	144
20. Zusammenfassung der gestellten Anträge	145
21. Fazit	146
22. Anlagen	147



Wanderung der Bürgerinitiative

Themenbereich 1

Öffentliches Interesse, Nutzen und Folgen

Allgemeines öffentliches Interesse

Das allgemeine öffentliche Interesse für den Erhalt des Landschaftsschutzgebiets Fürstlicher Thiergarten und damit gegen die Errichtung eines Steinbruchs in diesem Gebiet wurde mit der Unterschriftensammlung der Bürgerinitiative **Schutz unseres einmaligen Thiergartens zwischen Walhalla und Nepal-Himalaya-Pavillon** in Stadt und Landkreis Regensburg mehr als hinreichend dokumentiert.

11.275 Bürger haben mit folgendem Wortlaut per Unterschrift ihr allgemeines öffentliches Interesse zum Thema Erhalt des Thiergartens bekundet...

„Wir sagen ja zum Erhalt des im Jahre 1813 angelegten Tierparks in seiner Ruhe, seiner gegenwärtigen Beschaffenheit und imposanten Größe von 2.800 ha und 32 km Umfang. Der Thiergarten ist **einzigartig in Deutschlands** gewachsener Kulturlandschaft, einzigartig in seinem Natur- und Erholungsraum und absolut schützenswert. Wir fordern einen **erhöhten Schutz** unseres wertvollen Naherholungsgebietes Thiergarten, eingebettet zwischen den Orten Sulzbach, Altenthann, Frauenzell, Wiesent und Bach. Unser aller Lebensqualität steht wesentlich höher als privatwirtschaftliche Einzelinteressen. Wir sagen ganz klar **Nein** zu einem Steinbruch im Landschaftsschutzgebiet.“

Dem gegenüber steht die Behauptung des Antragstellers, dass ein allgemeines öffentliches Interesse für den Granitabbau bestehe. Tatsächlich entbehrt diese Behauptung jeglicher Grundlage. Sie ist rein privatwirtschaftlich motiviert durch die Einzelinteressen des Antragstellers Herrn Robert Fahrner und dem Gestatter und Eigentümer des Thiergarten Herrn Albert Fürst von Thurn und Taxis.

Im Themenbereich 2 - **Wirtschaftlichkeit** finden Sie genauere Informationen zu diesem Sachverhalt.

Wir stellen somit fest, dass für das Vorhaben im Thiergarten, einen Steinbruch zu errichten, nur zwei private Einzelinteressen stehen. Wir stellen weiter fest, dass das allgemeine öffentliche Interesse, wie oben dokumentiert, dieses Vorhaben in seiner Gänze ablehnt.

Die vom Antragsteller vorgetragene Gründe für das allgemeine öffentliche Interesse, dass die Region noch einen Steinbruch brauche, greifen nicht.

Es gab, gibt und wird nie einen Engpaß für Granit im Regensburger Raum geben. Die bereits jetzt reichlich ausgewiesenen Vorrangflächen im nahen Vorwald von ca. 1.000 Hektar und über 700 Hektar Vorbehaltsflächen beweisen diesen Sachverhalt. Lesen Sie hierzu bitte die entsprechenden Veröffentlichungen im Internet.

Dass hier im Antrag auf befristete Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet vom Anwalt des Antragstellers ein öffentliches Interesse hergeleitet wird, grenzt an eine Ignoranz des von uns tatsächlich festgestellten öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Thiergartens für uns und unsere Kindeskinde.

Wir beantragen deshalb, diesen Sachverhalt nun im Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen.

Ökonomischer Nutzen

- Das Vorhaben hat keinerlei gemeinwirtschaftliche Bedeutung
- Es dient nur Einzelinteressen zweier Privatparteien
- Es entstehen dadurch keine neuen Arbeitsplätze
- Es dient keinem Allgemeinzweck

Ökologische und gesellschaftliche Folgen

- Das Vorhaben erfordert die Rodung von über 13 Hektar Wald
- Dies sind über 130.000 m² wertvoller Zukunftswald
- Das Vorhaben würde die Flora und Fauna im Abbaugbiet zerstören
- Granit dient in großen Mengen als versiegelnder Bodendecker in Gärten
- Diese Verwendung ist bereits jetzt teilweise gesetzlich verboten
- Ein Steinbruch würde die Gesundheit der Anwohner bedrohen
- Ein Steinbruch wäre für den Nepal Himalaya Parks existenzbedrohend
- Die Eintrittsgelder des Parks fördern weltweite Hilfsprojekte
- Der finanzielle Nutzen weniger gefährdet somit die Gesundheit und das Wohlbefinden vieler.

Themenbereich 2

Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftliche Betrachtung des Vorhabens

Allein die drei großen schon vorhandenen Granitsteinbrüche in Nittenau, Roding und Steinach produzierten bereits jetzt insgesamt mindestens sechs Millionen Tonnen pro Jahr.

Der Antragsteller plant den Abbau von jährlich 200.000 Tonnen Granit. Dies wären nur etwas mehr als 3 Prozent der bereits jetzt abgebauten Menge. Der Beitrag für die Rohstoffversorgung wäre also verschwindend gering.

Die Vorbehaltsflächen der vorhandenen Steinbrüche sichern den Bedarf auf Jahrzehnte hinaus. Es gibt somit bei Granit definitiv keinen Materialnotstand und folglich auch keinen aktuellen Handlungsbedarf. Im Gegenteil, es herrscht ein Überangebot vor.

Es gibt somit weder bezüglich der Abbaumenge noch der Versorgungs-sicherheit eine Notwendigkeit für das Vorhaben. Es ist deshalb aus unserer Sicht gesamtwirtschaftlich schlicht überflüssig.

Auch das Argument der kürzeren Transportwege greift bei einer genaueren Betrachtung nicht. Der Markt regelt das Angebot, die Nachfrage und somit den Preis. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Abbaumenge auf kurzem Wege nur nach Regensburg geliefert würde.

Der Antragsteller muss im Gegensatz zu den Mitbewerbern für jede Tonne Granit einen erheblichen Obolus als Gewinnbeteiligung an Albert Fürst von Thurn und Taxis, den Gestatter und Eigentümer des geplanten Abbaugbietes, zahlen.

Dieser Fakt hebt den Preis seines Produktes und macht das Material nur für seine eigenen Baustellen, die sich in ganz Bayern befinden, wirtschaftlich.

Diese eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten führen wiederum zu teils sehr weiten Transportwegen bis nach München und weiter.

Neben den weiten Transportwegen kommt gemäß den Vorgaben des ROV folgender Faktor hinzu ... dort ist eindeutig festgelegt, dass im geplanten Abbaugelände kein ortsfremdes Material abgelagert werden darf.

Im Umkehrschluß ergibt sich für den Antragsteller daraus automatisch das Problem, dass 50 Prozent aller Fahrten somit völlig unwirtschaftliche Leerfahrten wären.

Für die Mitbewerber gilt dieser wirtschaftliche Nachteil nicht, da sie den Granit nach Regensburg und Umgebung liefern und nicht recycelbares Material und unbelasteten Aushub direkt von den Baustellen wieder mit in die Steinbrüche zur Deponie bringen. Außerdem werden Sand und Kies aus dem Donautal für die Betonmischwerke im Bayerischen Wald von mehreren 100.000 Tonnen aus Ermangelung eines regionalen Kiesvorkommens auf der Rückfahrt geliefert.

Aufgrund dieser Tatsachen und unter Berücksichtigung der Auflagen des ROV fällt die gesamte CO₂ - Bilanz negativ aus. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen für die Allgemeinheit ist nicht zu erkennen und entfällt somit als Argument.

Die Problematik der Haldenwirtschaft

Insgesamt würden bei dem Vorhaben 385.000 m³, also ca. 1.000.000 Tonnen unbrauchbarer Abraum anfallen. Das sind 20 % des geplanten Fördervolumens von ca. 5.000.000 Tonnen.

Der Grund für diese gigantische Menge an Abraum ist, dass das eigentliche Material, der Granit, erst in mehreren Metern Tiefe zu Tage tritt und von oberflächlichem Material bedeckt ist, das zuvor abgetragen werden muss.

Um diesen extremen Abraummassen eine noch halbwegs sinnvolle Bedeutung zu verleihen, soll ein Teil der Halden als Schutzwälle mit zweifelhaftem Nutzen dienen. Fakt ist, dass diese die Umgebung auch nicht vor Lärm und Staub schützen würden.

Vielmehr würden durch das permanent notwendige Umschichten der Abraumhalden innerhalb des geplanten Abbaugebietes weitere Emissionen entstehen.

Der Weg des Granits in die Gärten des Grauens



Weiterführende Links

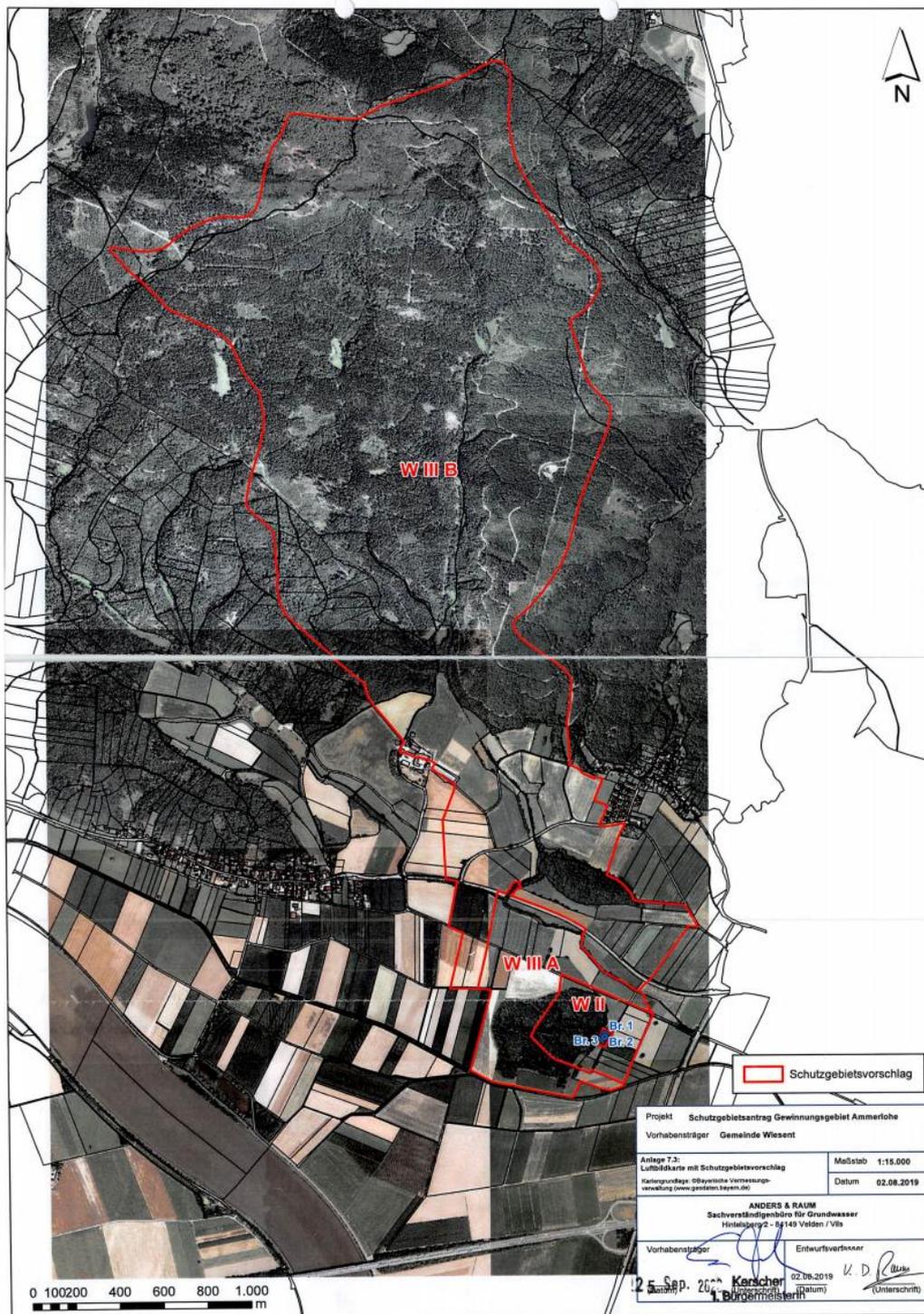
<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/trends-service/trends/23829.html>

<https://www.garten-landschaft.de/gaerten-des-grauens/>

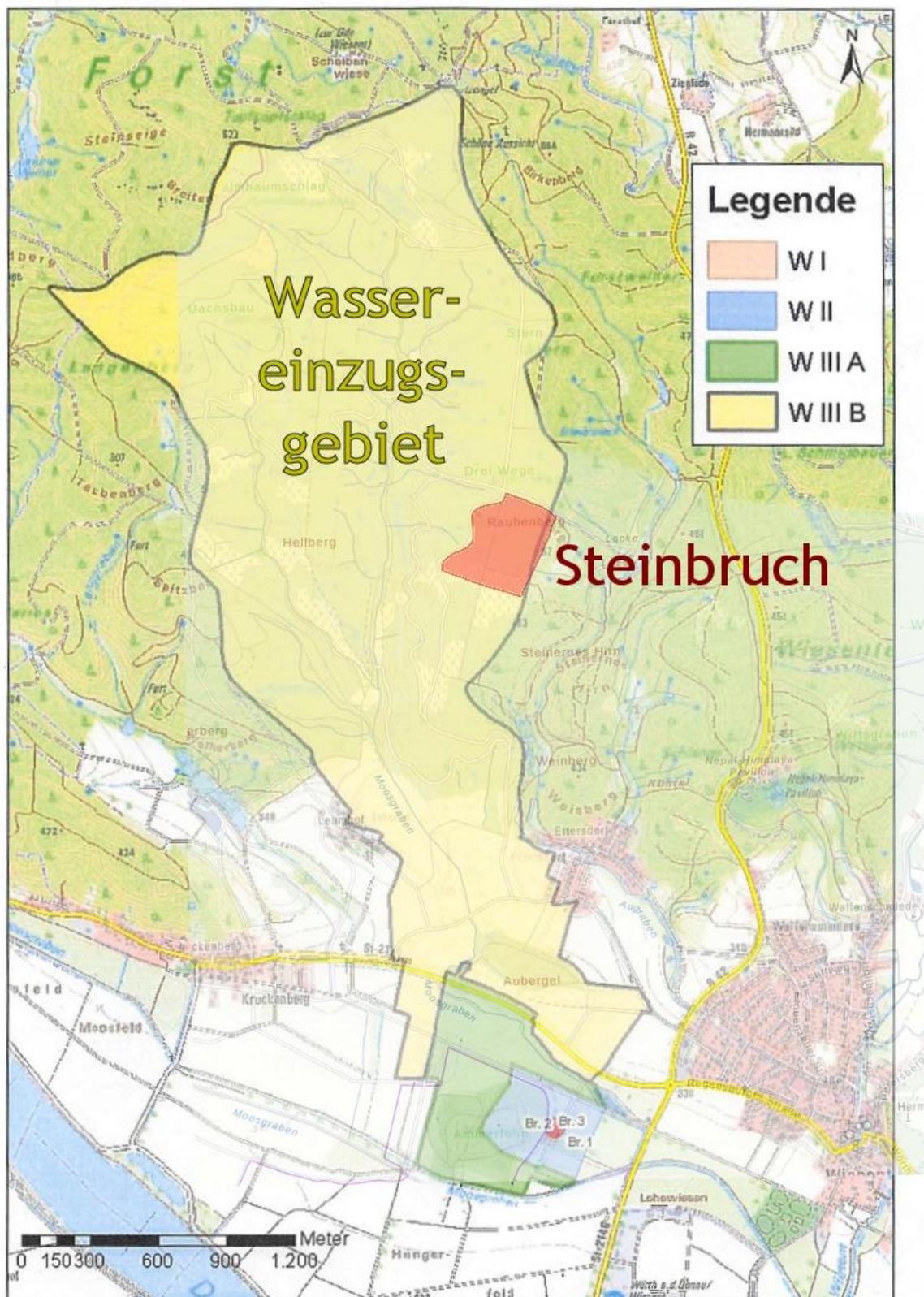
Themenbereich 3

Lage des Vorhabens im Wassereinzugsgebiet

Dem Landratsamt Regensburg liegt der Antrag der Gemeinde Wiesent zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Ammerlohe vor.



Nach der erfolgten Genehmigung der Neufestsetzung würde sich der geplante Steinbruch direkt im Wassereinzugsgebiet W III B befinden.



Für ein Wassereinzugsgebiet der Kategorie W IIIB gelten folgende eindeutige Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten:

		in der Weiteren Schutzzone (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.5	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen		verboten	
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können		verboten	
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern. (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.10)		verboten	
5.7	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können		verboten	

6.3	Ausbringen oder Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten 	verboten, <ul style="list-style-type: none"> - ausgenommen Kompost mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III - ausgenommen aus der Eigenkompostierung in Hausgärten 	verboten
-----	---	---	----------

6.15	Rodung	verboten
------	--------	----------

Aus diesen Fakten ergibt sich nach unserem Verständnis in der Folge ein komplettes Verbot eines Steinbruchs im betreffenden Wassereinzugsgebiet.



Eingang zum Thiergarten bei Ettersdorf

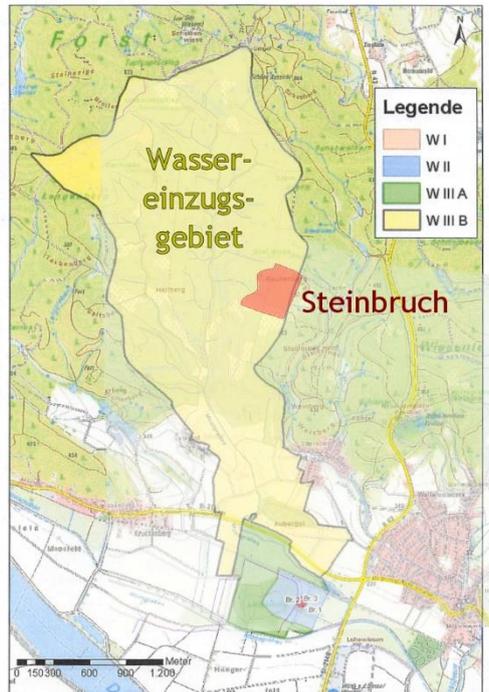
Themenbereich 4

Einfluss des Vorhabens auf das Grund- und Trinkwasser

Die folgenden Angaben zum strukturellen Aufbau des betroffenen Gebiets wurden der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg (2019_09_18_StN_WWA.pdf) entnommen.

		Wasserwirtschaftsamt Regensburg 	
		Landratsamt Regensburg Eing.: 19. Sep. 2019 Nr.....Bell.....	
WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg			
Landratsamt Regensburg Postfach 12 03 29 93025 Regensburg			
Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung +49 (941) 78009-101	Datum
24.06.2019	1.2-8720-RWIE- 13925/2019	Josef Lehner	18.09.2019
S 32 824 - V 2.1.1- 10.1 S/19			
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rau- henberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst un- ter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufberei- tungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
Zum o.g. Vorhaben nehme wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:			
Aus Erkundungsbohrungen im Bereich des Abbaugebietes, wurde gefolgert, dass nach einer ca. 5 m mächtigen Auflagerung aus Granitgrus aus der Verwitterungszone ein kompakter Kristallgranit anzutreffen ist. Dieser soll ausgebeutet werden.			

Gemäß der beantragten Erweiterung und Neufestsetzung des Wassereinzugsgebiet W IIIB würde sich das geplante Vorhaben direkt in selbigen befinden.



Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg belegt eindeutig, dass es aufgrund von vorhandenen Spalten und Klüften und hydraulischen Verbindungen im betreffenden Gestein jederzeit zu **Durchsickerungen bis in den Grundwasserbereich** kommen kann.

Beim Grundwasser ist zwischen zwei verschiedenartigen Aquifersystemen zu unterscheiden:

- Zum einen tritt Grundwasser in den anstehenden Lockersedimenten bzw. der Verwitterungs- bzw. Zersatzzone der Kristallgesteine auf, die als Porengrundwasserleiter fungieren. Dieses oberflächennahe Grundwasservorkommen besitzt – abhängig von der Grundwasserneubildung durch lokale Niederschläge – schwankende Mächtigkeiten.
- Zum anderen kann Grundwasser in Spalten und Klüften der anstehenden Kristallgesteine auftreten, welche somit einen tieferliegenden Kluffgrundwasserleiter darstellen.

Die beiden Grundwassersysteme stehen dabei hydraulisch in Verbindung, so dass oberflächennahes Grundwasser dem tieferliegenden Kluffgrundwasser zusickern kann.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Bereich einer plateauartigen Gipfelregion, die im Einzugsgebiet einiger nahe- und tiefergelegener Quellen liegt, sind kleinräumige quantitative

- 3 -

Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasserregime, z. B. in Form geringerer Quellschüttungen zu erwarten.

In den Gutachten des Antragstellers finden sich dazu ebenfalls eindeutige Aussagen.

2.3 Hydrogeologische Verhältnisse / Grundwasserleiter (modifiziert nach [U5])

Im Bereich des geplanten Steinbruchs steht Kristallgranit I an. Die Oberfläche des anstehenden Granits wird durch eine etwa 5–10 m mächtige Zersatzzone (Granitgrus) überlagert. Hydrologisch bildet diese Zersatzzone einen ungesättigten Porenwasserleiter, an dessen Basis (Übergang zum Festgestein) sich meist Wasser ansammelt und anschließend seitlich über die Flanken der Bergrücken ausfließt (Interflow) [U6]. Anhand von Wasseraustrittsstellen an den Flanken des Rauhenbergs ist dieser Übergang bei etwa 445 m NN anzunehmen.

Unterhalb der Zersatzzone, im anstehenden Granit, zirkuliert Grundwasser ausschließlich auf Klüften, vorwiegend auf den Nord–Süd verlaufenden, wasserwegsamem Klüften. Ein einheitlicher Grundwasserspiegel ist in diesem unteren Stockwerk aber nicht zu erwarten, da die Klüfte oft unterschiedlich tief reichen und unzureichend untereinander verbunden sind [U6].

Die Hydrochemie der Wässer aus den granitisch geprägten Einzugsgebieten zeigt beispielhaft die nachfolgende Tabelle 2. Es handelt sich um mineralarme, weiche, überwiegend sulfatische Wässer.

Betreffendes Gutachten:

Ordner: Unterlagen 2020-11-24

Ordner: 05 Einleit-Monitoring Konzept Grubenwasser

Datei: Anlage 5_Einleit- und Monitoringkonzept_Rauhenberg_21102020.pdf

Diese Aussagen belegen einwandfrei, dass ...

- Oberflächenwasser durch die Zusatzzone dem tieferliegenden Kluft Grundwasser zufließen kann.
- kontaminiertes Wasser über vorhandene Klüften hinweg in das Grundwasser gelangen kann.

Es wird eine Abbautiefe von 40 Meter angestrebt. Die Abbausole würde sich somit immer mehr dem Grundwasserbereich annähern.

Bereits die folgende Aussage in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg (2019_09_18_StN_WWA.pdf) zeigt klar an, dass die Besorgnis einer Einbringung von wassergefährdenden Stoffen besteht.

Indirekt durch das Vorhaben betroffen ist das unterhalb liegende Wasserschutzgebiet Amerlohe, da der Moosgraben, Gewässer 3. Ordnung, auch aus den Quellbereichen des Rauhenbergs (westlicher Bereich) gespeist wird. Dieser fließt über ca. 1700 m direkt durch das Wasserschutzgebiet. Hier besteht die Besorgnis für das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Sprengstofftypische Verbindungen, in den Moosgraben und somit in das Trinkwasserschutzgebiet. Durch die vorgelegte Planung, Ableitung sämtlicher anfallender Niederschlags- und Tagwässer in den Augrabungen, kann dieser Besorgnis entgegenget werden.

Aus diesen Aussagen und den Vorgaben für ein Wassereinzugsgebiet der Kategorie W IIIB ergeben sich folgende Tatsachen ...

- **Keine Maßnahme kann das Durchsickern in tiefere Gesteinsschichten komplett unterbinden.**
- **Die direkte Folge wäre eine Kontaminierung des Grund- und Trinkwassers der Gemeinde Wiesent.**
- Aufgrund der großen Betriebsfläche ist mit dem Durchsickern von wassergebundenen Schadstoffen in das Grundwasser zu rechnen.
- Ursachen können Sprengstoffrückstände, verdrecktes Tagwasser, Maschinenöl und andere betriebsbedingte Schadstoffe sein.
- **Davon unabhängig sind jegliche Baumaßnahmen in einem Wassereinzugsgebiet der Kategorie W IIIB generell verboten.**

Ein Durchsickern kann realistisch gesehen in der Praxis nicht verhindert werden.

Wir beantragen deshalb eine Neubewertung des geplanten Steinbruches im Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes III b, sobald dieses rechtskräftig ausgewiesen ist.



Fingerhutwiese am Rauhenberg



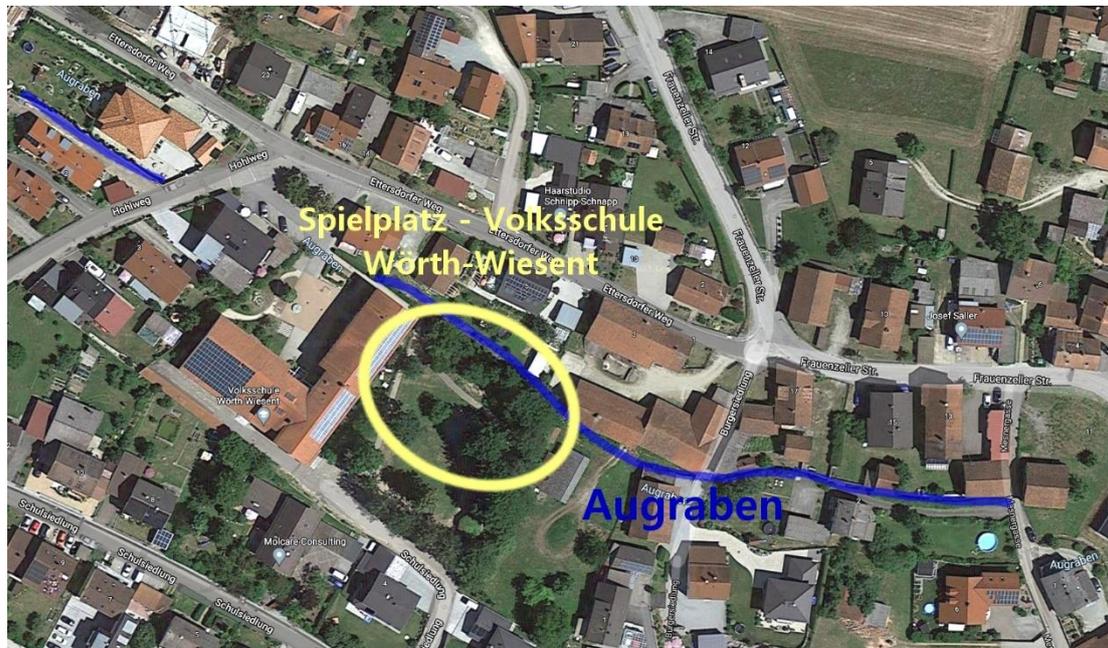
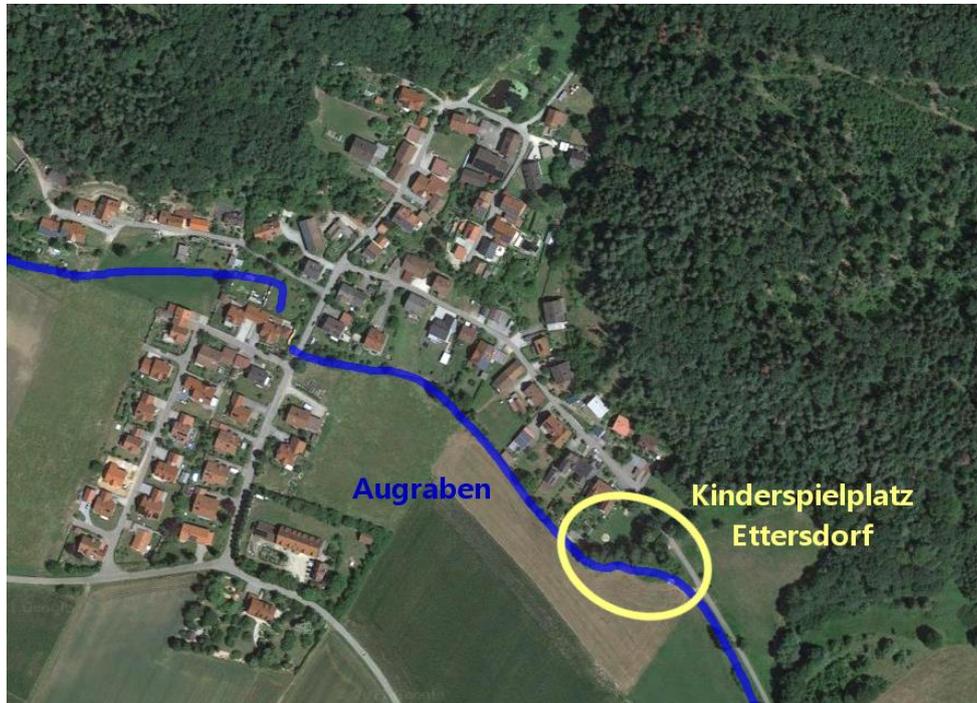
Waldwanderweg beim geplanten Abbaugebiet

Themenbereich 5

Kontamination des Baches
Augraben mit einhergehender
Gefährdung der Gesundheit

Ableitung des kontaminierten Abwassers

Der gesamte Abfluss des anfallenden Dreckwassers soll über den Au Graben erfolgen. Der Au Graben fließt in seinem Verlauf durch Ettersdorf und Wiesent.



Gefährdung der Gesundheit

Sowohl in Ettersdorf als auch Wiesent fließt der Au Graben direkt am Kinderspielplatz in Ettersdorf bzw. dem Spielplatz der Volksschule Wörth-Wiesent vorbei. Viele Kinder spielen deshalb direkt am oder im Au Graben!!!

Folgende Aufnahmen zeigen exakt diese Situation. Der Au Graben gilt bei den Kindern als sehr beliebter Ort zum Spielen. Viele Eltern besuchen auch von auswärts den 1979 ausgezeichneten Abenteuerspielplatz mit ihren Kindern.



Die Ableitung von kontaminiertem Oberflächenwasser aus dem Abbauggebiet über diesen Bach bedeutet eine reale Gefahr für die Gesundheit der Anwohner, besonders der Kinder. Vor dem Hintergrund von gehäuften Starkregenereignissen bekommt das Thema eine sehr grosse Bedeutung, die unkalkulierbar wäre.

Eine rein optische Klärung von Schwebstoffen über ein Absetzbecken ist nicht zielführend. Auch das angestrebte Monitoring – Konzept wäre irreführend, weil die Schadstoffe nicht entfernt werden, sondern nur verdünnt.

Bei einem Ausfall der Pumpen und bei Starkregen würde der gesamte Dreck geballt in den Au Graben gespült werden und den Bach langsam, aber sicher vergiften.



Blick auf Ettersdorf und den Rauhenberg ... das geplante Abbaugebiet

Themenbereich 6

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

In der Stellungnahme des Landratsamtes / Abteilung Natur- und Umweltschutz wird bereits eindeutig darauf hingewiesen, dass das gesamte Vorhaben der Schutzordnung des LSG widerspricht.

2
e

Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

S 32



Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz

Ansgar Lemper

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Raum 4.048
Telefon 0941 4009-591 oder 4009-0
Telefax 0941 4009-425
umweltschutztechnik@lra-
regensburg.de

Regensburg, 19.08.2019
Az.: S 33-2

Bauvorhaben: Granit Steinbruch Rauhenberg
Antragsteller: Fa. Fahrner GmbH
Grundstück: 157 Gmkg. Forstmühler Forst

1) Grundsätzliche fachliche Bewertung des Vorhabens (sh. auch Ausführungen zum ROV)

Vom Abbauvorhaben betroffen ist ein Teil des Fürstlichen Thiergartens.. Neben der Bedeutung insbesondere für störungsempfindliche Tierarten dient der Thiergarten insgesamt als Naherholungsgebiet für Wanderer und Radfahrer. Diese Qualität findet in der damaligen Ausweisung dieses Raumes als LSG eine entsprechende Würdigung.

Ein Gesteinsabbau im geplanten Umfang wäre mit erheblichen Eingriffen im Abbaubereich selbst und darüber hinaus im Bereich der Zuwegung verbunden. Durch zeitweilige Immissionen von Lärm und Staub ist auch das umliegende Waldgebiet (zeitweilig) beeinträchtigt. Unmittelbar am westlichen Rand der geplanten Abbaufäche verläuft der offizielle Wanderweg von Wiesent/Ettersdorf nach Frauenzell. Das Vorhaben widerspricht insofern der Schutzverordnung des LSG'es, nach der Eingriffe in die Landschaft vermieden und die Erholungsfunktion erhalten werden sollen.

Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass sich nach der in den Planunterlagen dargestellten Rekultivierung zum Teil sogar kurzfristig wertvolle und seltene Lebensräume entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist das (vorübergehende) Vorhaben aus unserer Sicht insgesamt tragbar.

Bundesnaturschutzgesetz § 26

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt, **Eigenart und Schönheit** oder der besonderen **kulturhistorischen Bedeutung** der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Unserem Verständnis nach enthält diese gesetzliche Vorgabe keinen Passus, der einen Ermessensspielraum hinsichtlich einer gewerblichen Nutzung eines Landschaftsschutzgebietes bietet.

Insofern ist für uns nicht verständlich, auf welchen rechtlichen Grundlagen das Vorhaben insgesamt tragbar sein soll. Wir bitten deshalb um eine genauere Definition, worauf sich diese Aussage stützt.

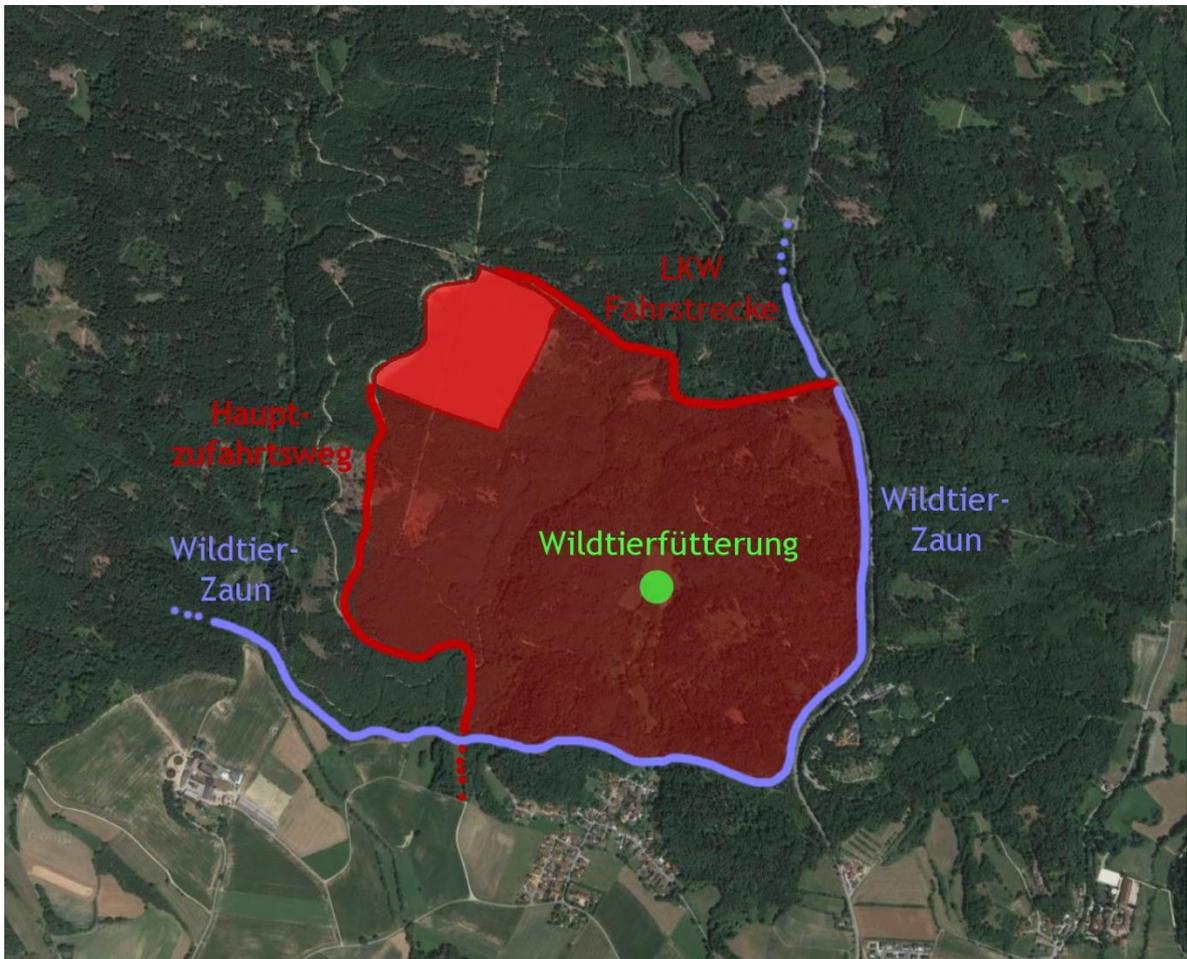
Der als abmildernd vorgeschlagene Aspekt einer Rekultivierung würde für eine Bewertung aus unserer Sicht überhaupt erst dann zum Tragen kommen, wenn das betreffende Gebiet den Status eines Landschaftsschutzgebietes nicht mehr hätte.

Der Antragsteller versucht diese Statusänderung durch die Beantragung einer vorübergehenden Befreiung des geplanten Abbaugbietes von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erreichen.

Eine vorübergehende Befreiung wäre unserer Meinung nach aus folgenden Gründen gesetzeswidrig:

- Das Landschaftsbild würde dauerhaft und nachhaltig verändert und bleibend beschädigt. Das vorherrschende Landschaftsbild ist jetzt der Wald **ohne unnatürliche Trichtersteinbrüche**.
- Der geplante Steinbruch wäre bereits nach wenigen Metern Richtung Norden auf dem Wanderweg zur Schopflohe wegen des ansteigenden Weges einsehbar. Außerdem wäre er von vielen etwas höher gelegenen Bereichen im Thiergarten sichtbar.
- Der geplante Steinbruch würde auch von den vielen Kleinflugzeugen aus gesehen und das Satellitenbild würde die große Wunde im Wald dauerhaft sichtbar machen.
- Die besonders zu schützenden Ausgleichs- und Ruhebereiche für die Naherholung würden in diesem Bereich zerstört.
- Die ökologische und ästhetische Wirksamkeit der Hochebene an der Donaurandspalte wäre verändert.
- Der Naturgenuss wäre mit all dem zu erwartenden Staub, Lärm, Müll und Dreck im Wald nicht mehr gegeben.
- Der Zugang zur freien Natur wäre wegen der geplanten Einzäunungen versperrt und eine neue Unfallgefahr durch Absturzkanten geschaffen.
- Der allseits beliebte Kurzwanderweg „Alte Rauhenberg - Straße“ würde für immer verschwinden.
- Die Zuwegung geplanter Steinbruch – R 42 wäre für Erholungssuchende aufgrund der vielen LKW und der Unübersichtlichkeit der Strecke eine ständige Unfallgefahr.

- Das zusammenhängende Waldgebiet wäre „wie ein Kuchen“ angeschnitten und nicht mehr für die Erholung geeignet. Im Norden die öffentliche Zufahrt, im Westen die große Forststraße, im Osten die Kreisstraße R 42 und im Süden die Ortschaften und die Autobahn A3.



- Die direkt betroffene rote Fläche plus die angrenzenden verstaubten und verlärmten Straßenbereiche machen vorsichtig geschätzt bereits 1,5 km² und somit ca. 5% des umzäunten Thiergartens aus.
- Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Qualität des Erholungswertes des gesamten Waldgebietes dar.
- Der gültige Regionalplan sieht jedoch ausdrücklich das gesamte zusammenhängende Waldgebiet im Forstmühler Forst als Ruhe- und Erholungsbereich für die Bevölkerung vor.

- Die Menge an möglichem Abbaumaterial und die Erfahrungen bei anderen Steinbrüchen zeigen, dass von einer Beendigung des Vorhabens nach Ablauf der aktuell beantragten Laufzeit realistisch gesehen nicht ausgegangen werden kann.

Aus diesen Gründen wäre eine dauerhafte Herausnahme die ehrliche Variante, da das Plangebiet den Status Quo eines Waldes nicht mehr bekommen könnte, unabhängig davon, welche Abbauzeiten im Raum stehen.

Auch Rekultivierungen sind Veränderungen, die den Charakter des Gebietes verändern und neu definieren würden ... und dies erst in einem nicht absehbaren Zeitraum. So oder so widerspricht das Vorhaben der gültigen Verordnung über Landschaftsschutzgebiete von 1989.

Genauere Infos, die diese Abschätzung untermauern, sind im Themenbereich **Beantragte Gesamtlaufzeit** aufgeführt.

Themenbereich 7

Kulturhistorische Bedeutung des Tiergartens

Kulturhistorische Bedeutung

Wir weisen an dieser Stelle nochmals eindringlich auf die kulturhistorische Bedeutung des „Fürstlichen Thiergartens“ im Landschaftsschutzgebiet Forstmühler Forst hin.

Der „Fürstliche Thiergarten“ wurde 1813 von den Fürsten derer von Thurn und Taxis als Jagdwald eingezäunt. Seit dieser Zeit hat hier nur Forstwirtschaft und Jagdausübung stattgefunden.

Es gibt dort keine Gebäude außer den historischen Jagdhäusern Aschenbrenner Marter, Steinbuckl und Scherbatzen.



Dies ist ein **einzigartiges Alleinstellungsmerkmal** des Thiergartens ... ein über 200 Jahre gewachsenes **Kultur- und Naturerbe** zugleich.

Wir alle sollten diesen Wert zu schätzen wissen und deshalb gehört dieses Erbe wie die Regensburger Altstadt mit Stadtamhof unter **Ensembleschutz** gestellt, damit es auch unsere Kinder und Kindeskiner noch so genießen können wie wir

jetzt. Und deshalb **beantragen** wir im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den **Ensembleschutz** für den Thiergarten mit seiner Umzäunung.

Im Weiteren berufen wir uns auf die Bayerische Verfassung § 141 und den jedem Bürger zugesicherten Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Boden, Luft und den freien Zugang zu Wald, Flur und Bergweide.



Der Ressource Wald kommt im 21. Jahrhundert eine besondere Bedeutung zu. Er ist Sauerstoffproduzent, Luftreiniger, Wasserspeicher und Bodenstabilisator zugleich und muss geschont werden. Wir dürfen nicht dem Beispiel der Abholzung des brasilianischen Urwaldes folgen.



Rauhenbergstrasse mit Blick zum Totenkopf



Ruhebereich im Nepal-Himalaya-Park

Themenbereich 8

Waldbrandgefahr

Waldbrandgefahr

Von dem Vorhaben geht aus unserer Sicht aufgrund der besonderen Lage die große Gefahr eines Waldbrandes aus. Ein Waldbrand würde das Leben vieler Anwohner und der im betreffenden Waldgebiet lebenden Tiere täglich über Jahrzehnte hinweg gefährden.

Der folgende Artikel zeigt, wie schnell es in einem Steinbruch zu einem Brand kommen kann. In diesem Fall wurde der Brand durch eine Förderanlage verursacht. Bagger, LKW und andere technische Einrichtung oder brennbare Betriebsstoffe können ebenso die Ursache eines Brandes sein.

Die Feuerwehr konnte in diesem Fall den Steinbruch gut erreichen und schnell eingreifen, was Schlimmeres verhindert hat.

**Sieben Millionen Euro Schaden nach Großbrand in Basaltwerk:
Riesige Förderanlage in Steinbruch gerät nach
Motorenschaden in Brand - Zwölf Arbeiter und
Einsatzkräfte müssen mit Verdacht auf
Rauchgasvergiftung ins Krankenhaus
Inklusive Drohnenbildern - Feuerwehr mit Großaufgebot im Einsatz**



Datum: Montag 08. April 2019, ca. 13:00 Uhr

Ort: Seiferts, Landkreis Fulda, Hessen

(et) In einem Basaltwerk in Seiferts (Hessen) ist am Montagnachmittag eine riesige Förderanlage in Brand geraten.

Laut Polizeiangaben war das Feuer im Motorenbereich einer vollautomatischen Förder- und Mischanlage ausgebrochen und hatte sich auf die Förderbänder ausgedehnt. Eine große schwarze Rauchwolke stieg aus dem Werk auf. Die Feuerwehr war mit einem Großaufgebot vor Ort. Nachdem der Strom abgeschaltet wurde,

konnten die Einsatzkräfte das Feuer relativ schnell unter Kontrolle bringen. Zwölf Parbeiter und Einsatzkräfte mussten mit Verdacht auf eine Rauchgasvergiftung in umliegende Krankenhäuser gebracht werden. Den Sachschaden schätzt der Betreiber auf rund sieben Millionen Euro. Die Polizei hat die Ermittlungen aufgenommen.

Wie würde sich die Situation bei einem identischen Brand im geplanten Steinbruch darstellen, der nicht gut und schnell erreichbar ist?

Die vor einiger Zeit im Thiergarten durchgeführte Brandschutzübung kann aus unserer Sicht nicht als Referenz für einen realen Brand genutzt werden. Hier wurde von einem Szenario ausgegangen, bei dem der Brandherd sofort bemerkt und dann theoretisch gelöscht wurde.

Dieser Hinweis soll die Leistung unserer Feuerwehr in keiner Weise schmälern!

Es ist uns sehr wichtig, dies ausdrücklich zu betonen und wir sind mehr als dankbar, dass es Menschen gibt, die für die Brandbekämpfung ihr eigenes Leben riskieren, um das anderer zu retten.

Wir befürchten jedoch, dass sich die Situation bei einem realen Brand nicht kontrollieren lassen würde. Ursachen hierfür wären aus unserer Sicht fehlendes Löschwasser, die Größe und Ursache des Brandes und vor allem eine über längere Zeit unbemerkte Ausbreitung.

Besonders in den Sommermonaten ist zu befürchten, dass das geplante Absetzbecken mit 100 m³ schnell austrocknen würde. Es kann somit absolut nicht sichergestellt werden, dass dieses als Quelle für Löschwasser vorgesehene Becken immer gut gefüllt wäre. Was dann? Außerdem würde bei einem Brand das kontaminierte Dreckwasser weiträumig in den Wald verteilt.

Die gesamte Situation ist aufgrund der über einen Kilometer tiefen Lage des Vorhabens inmitten eines ausgedehnten Waldgebiets ohne Zugang über eine richtige Straße, ohne Anschluß an eine Wasser- oder Stromversorgung in keiner Weise mit einem üblichen Steinbruch, der über eine gute Verkehrs- und Infrastrukturanbindung verfügt, vergleichbar.

Aufgrund des Unterbodens aus Granit kann der Wald in diesem Gebiet zudem kaum Wasser speichern und trocknet in den Sommermonaten extrem stark aus. Die Höhenlage und die damit einhergehenden Winde begünstigen die Austrocknung des Bodens und Waldes und damit die Gefahr eines Brandes noch mehr.

Waldbrandgefahr durch den Steinbruchbetrieb

Auf dem Betriebsgelände des geplanten Steinbruchs kann es durch viele Ursachen zu einem Brand kommen, der sich aufgrund der Lage inmitten eines schlecht zugänglichen Waldgebiets schnell zu einem Waldbrand ausbreiten würde ...

- Brand und Funkenflug durch überhitzte Maschinen (siehe Zeitungsartikel)
- Weggeworfene Zigaretten, Dosen oder Glasflaschen
- Entzündliche Materialien wie Maschinenöl, Treibstoff usw.
- Funkenflug durch die Sprengungen
- Unfall bei dem Transport von 14 Tonnen Sprengstoff alle 2 Wochen

Im Gutachten *Schalltechnisches Gutachten / hooock farny ingenieure* wird bereits darauf hingewiesen, dass auf dem Betriebsgelände auch Diesellaggregate und Schweißapparate zum Einsatz kommen sollen. Für den Betrieb der Aggregate soll vermutlich Dieseltreibstoff vor Ort gelagert werden ... dies sind weitere große Gefahrenquellen für einen Waldbrand.

hooock farny ingenieure
sachverständige für immissionsschutz und akustik

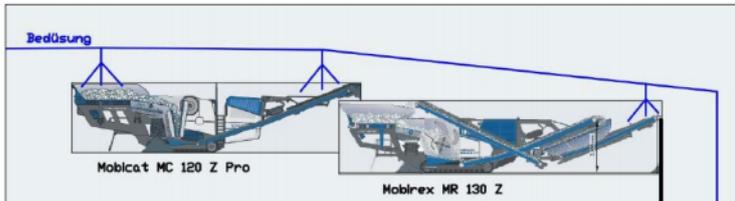


Die Verladung der Produktfraktionen erfolgt anschließend mittels Bagger bzw. Radlader im Abbaubereich entweder auf Kunden-Lkw oder auf interne Lkw, welche das Material zu den Fertigprodukthalden zur Zwischenlagerung verbringen.

Die zwischengelagerten Produkte werden dann von dort auf Kunden-Lkw verladen und ebenfalls über den oben beschriebenen Forstweg zur Kreisstraße R42 abtransportiert. Sowohl die Transportwege innerhalb des Abbaubereiches als auch der Forstweg sind bzw. werden, bis auf einen geplanten 100 m langen asphaltierten Abrollbereich, als nicht befestigte Fahrwege ausgeführt (Kies-/Schotterweg).

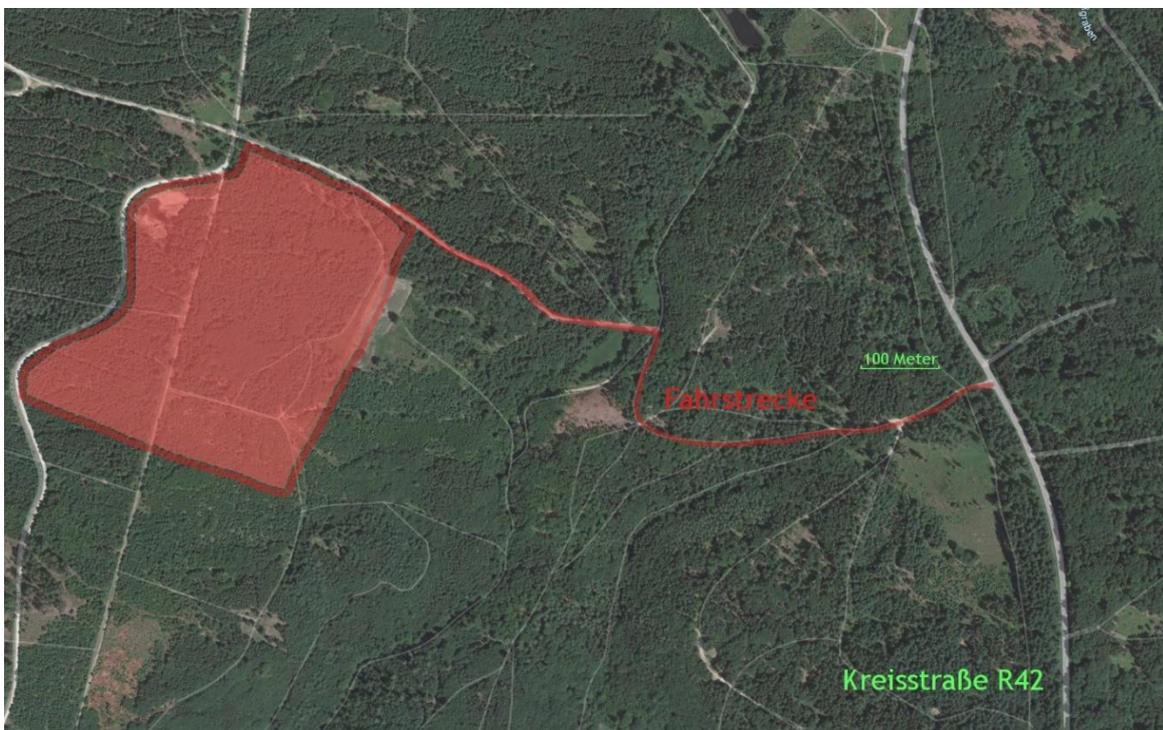
Unter Umständen werden auf dem Gelände Diesellaggregate zum Pumpen von Regenwasser betrieben und Geräte geschweißt.

Nachfolgende Abbildung 6 zeigt schematisch die Verschaltung der einzelnen Aggregate sowie die Stellen, an denen Wasservernebelungseinrichtungen (System: Nebolex) zur Staubminderung zum Einsatz kommen.

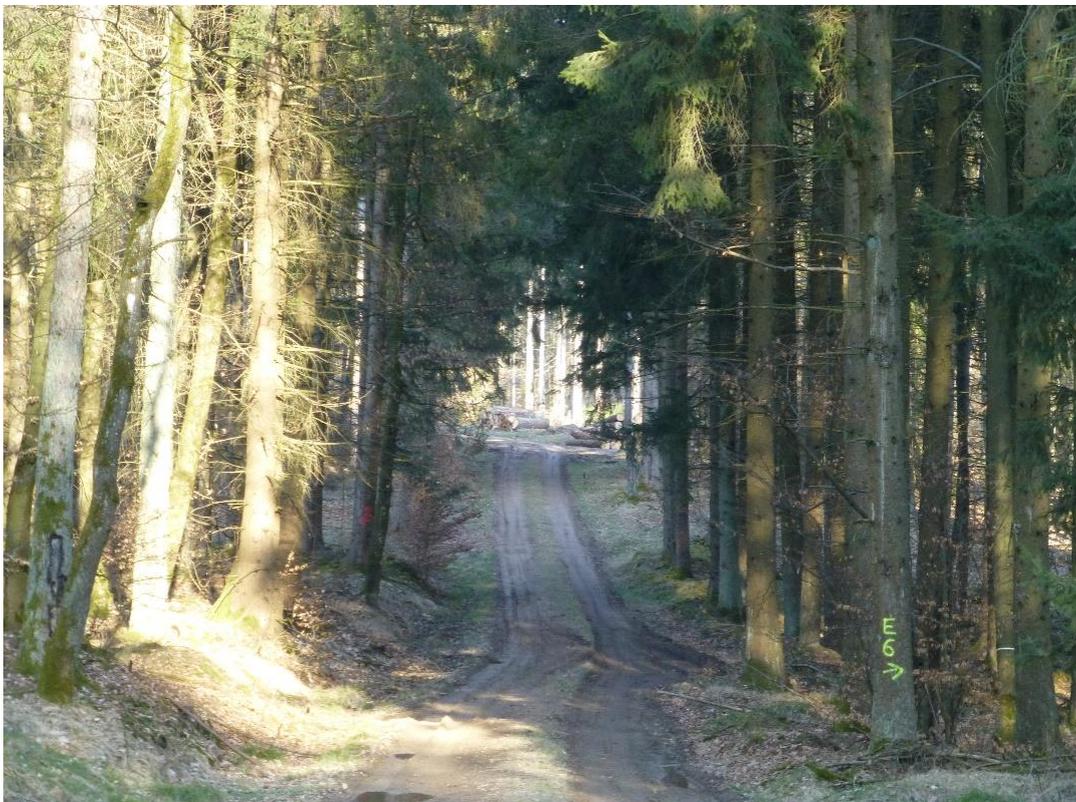


Infos zur Lage und Infrastruktur

- Das Vorhaben würde einen Kilometer tief mitten im Wald liegen
- Das Gebiet verfügt über **keine Wasserversorgung**
- Es gibt **keine Anbindung an das Stromnetz**
- Es existiert **keine asphaltierte Zufahrt**
- Der geplante Transportweg ist über einen Kilometer lang
- Es handelt sich um einen **unbefestigten, hügeligen Waldweg**
- Durch die geringe Breite kann dieser nur **einspurig** befahren werden
- Deshalb sind Parkbuchten für die LKW notwendig
- **150 bis 200 LKW** sollen diesen Weg täglich nutzen



Die folgenden Bilder zeigen den Waldweg für den geplanten Transport ...



Waldbrand durch weggeworfene Gegenstände

Jede weggeworfene Glasflasche, Glasscherbe, Folie, Feuerzeug oder Dose mit chemischen Abfällen kann zu einem Brandherd werden.

Bereits eine einzige achtlos aus einem LKW geworfene Zigarette, Glasflasche oder Metalldose kann einen Waldbrand auslösen.



Werden sich alle LKW-Fahrer und auch die Betriebsangehörigen an das geltende Rauchverbot in Wäldern halten und keine Gegenstände in den Wald werfen?

Würde dies im schlimmsten Fall "kurz vor Feierabend" passieren, wäre ein über lange Zeit unbemerkter und sich schnell ausbreitender Waldbrand die unweigerliche Folge. Niemand würde das Feuer bemerken, bevor es sich nicht massiv ausgebreitet hat.

Ein unbemerkt entstehender Waldbrand wäre die größte anzunehmende Katastrophe.

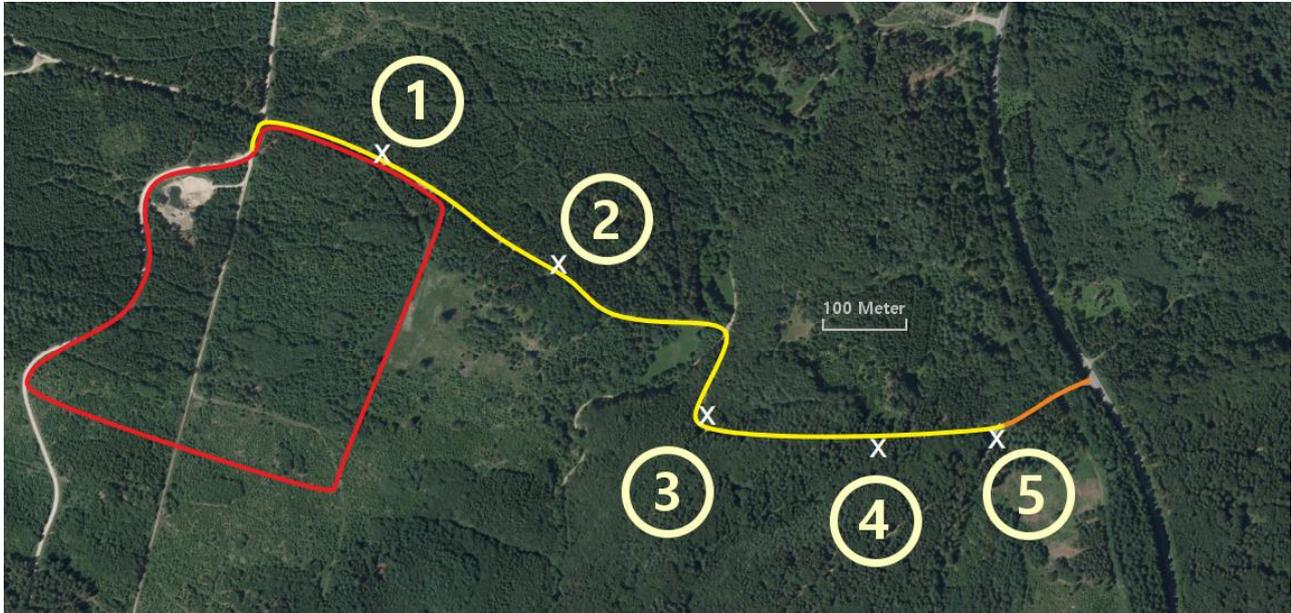
Wie soll ein Brand gelöscht werden, der durch einen Unfall mit einem oder dem Zusammenprall von zwei LKW mitten im ausgetrockneten Wald entsteht?

Ein derartiges Horrorszenario mit einem Brand von zwei LKW mit gefüllten Kraftstofftanks ist aus unserer Sicht in keiner Weise mit der durchgeführten Brandschutzübung vergleichbar.

Auf der gesamten, über einen Kilometer langen Fahrstrecke fehlt zudem jeglicher Zugriff auf eine größere Menge an Löschwasser. Wie und womit soll ein Brand in diesem Bereich gelöscht werden?

Waldbrandgefahr durch wartende LKW

Auf der gesamten, einspurigen Fahrstrecke von über einem Kilometer sind fünf Parkbuchten vorgesehen.



Der Abstand zwischen Parkbucht 1 und 2 beträgt etwa 200 Meter, der Abstand zwischen Parkbucht 2 und 3 sogar 300 Meter.

Zwischen diesen Parkbuchten gibt es keine oder eine nur unzureichende Sichtverbindung. Es würde somit definitiv zu Begegnungen von LKW auf der Fahrstrecke kommen. Bei mindestens 150, vermutlich eher 200 Fahrbewegungen pro Arbeitstag ist dies unausweichlich.

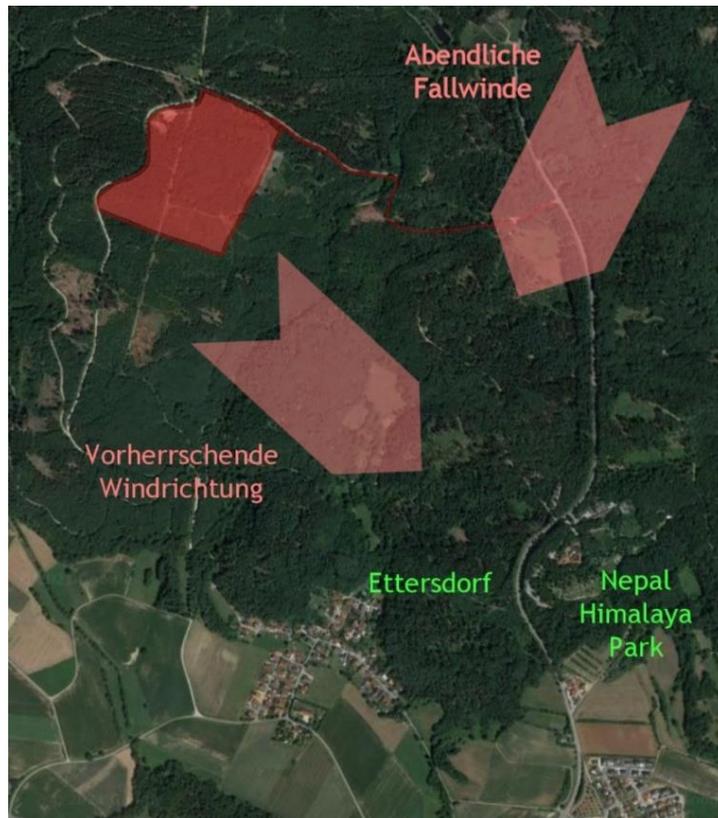
In diesem Fall müssen ein oder sogar beide LKW den Weg verlassen und in den Wald ausweichen. Eventuell kommt es dort zu einer längeren Standzeit.

Es wird überall darauf hingewiesen, dass von heiß gelaufenen Katalysatoren und Auspuffanlagen der Fahrzeuge eine sehr große Waldbrandgefahr ausgeht.

In diesem Fall würde diese Gefahr unzählige Male pro Tag durch ausweichende oder sogar abseits der vorgesehenen Parkbuchten wartende LKW entstehen.

Lebensgefahr für die Anwohner

Ein Waldbrand würde sich in Richtung Ettersdorf ausbreiten. Aufgrund der direkten Lage am südlichen Waldrand wäre Ettersdorf direkt und unmittelbar betroffen.



Ein Waldbrand, der kurz vor Feierabend entsteht, würde vermutlich über längere Zeit unbemerkt bleiben und könnte sich über längere Zeit ungehindert ausbreiten, bis eine Löschung nicht mehr möglich ist.

Im Hochsommer heizt sich die Luft im Donautal extrem stark auf. Am frühen Abend verliert die Sonne langsam an Kraft. In der Folge wollen sich die unterschiedlich temperierten Luftmassen ausgleichen. Nun setzen kühle Fallwinde mit kalter schwerer Luft aus Richtung Brennbere ein, die die Luft nach unten in Richtung Ettersdorf drücken. Dieses Szenario dauert meistens bis 23.00 Uhr, bis der Ausgleich der heißen Luft aus dem Donautal und der kühlen kalten Luft aus dem Vorwald beendet ist.

Lebensgefahr für Parkbesucher und Mitarbeiter

Ein Waldbrand würde sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtung schnell in Richtung des Nepal-Himalaya-Parks ausbreiten.



Das Übergreifen der Flammen auf das Gelände des Parks samt Bäume, Bepflanzungen, Wohnhäuser, Pavillon, Tempel und Pagoden würde bei einem Waldbrand eine große Gefahr darstellen. **Viele Gebäude bestehen aus Holz.**



Auf dem Gelände des Parks befinden sich oft über 1.000 Besucher. Die Parkplätze sind im Wald unter den Bäumen, oft überfüllt und durch Falschparker zugeparkt. Ein Waldbrand würde vermutlich zu einer Panik unter diesen Menschen führen.

Wie soll ein Szenario gehandhabt werden, wenn all diese Personen gleichzeitig aus dem Park-Gelände zu den Autos strömen und das betroffene Gebiet so schnell wie möglich verlassen wollen?

Zusammenfassung

Überall wird von Behörden und Feuerwehren gerade in den immer heißer werdenden Sommermonaten auf die hohe Waldbrandgefahr hingewiesen. Die Bevölkerung wird dazu angehalten, keine Brandquellen zum Beispiel durch Zigaretten, Flaschen oder im Wald parkende Autos entstehen zu lassen.

Durch das Vorhaben würde ohne jede Notwendigkeit eine Unzahl an möglichen Brandquellen geschaffen werden. An mindestens 200 Arbeitstagen sollen mindestens 150 bis 200 LKW durch einen hochgradig brandgefährdeten Wald über einen für den Schwerlastverkehr völlig ungeeigneten Weg fahren.

Dies ergibt über 2500 mögliche und völlig unnötige Brandquellen pro Jahr und dies für die nächsten Jahrzehnte.

Sollen die Anwohner die nächsten Jahrzehnte in täglicher Angst vor einem Waldbrand leben, der Menschenleben kosten kann? Sollen sich die Anwohner darauf verlassen, dass mit etwas Glück "schon nichts passieren wird"?

Wer übernimmt die Verantwortung und Haftung, wenn es aufgrund eines Waldbrandes zu Todesopfern und Schäden an Gebäuden kommt?

Aufgrund der real existierenden Risikoquellen durch das Vorhaben beantragen wir daher eine Neubewertung der Waldbrandgefahr im Genehmigungsverfahren. Es geht um Menschenleben, die durch eine Genehmigung des Steinbruchs, dessen Betrieb und der damit verbundenen Transporte jeden Tag gefährdet wären!



Blick vom Rauhenberg ins Donautal

Themenbereich 9

Vorbehaltsgebiet oder Vorranggebiet

Vorbehaltsgebiet

Das betreffende Gebiet am Rauhenberg wurde von der Regierung der Oberpfalz erst am 1. August 2020 rechtskräftig zum Vorbehaltsgebiet für Granitabbau erklärt.

Der Antrag der Fa. Fahrner Bau Unternehmung GmbH wurde hingegen bereits im Jahr 2018 gestellt.

Im Rahmen des im Jahre 2016 durchgeführten ROV durch die Regierung der Oberpfalz wurde die Raumverträglichkeit geprüft.

Das geplante Granitabbaugebiet wurde dann in den Folgejahren durch den regionalen Planungsverband Regensburg auf der Grundlage des ROV als Vorbehaltsfläche für Granit eingestuft, obwohl bereits bekannt war, dass die Gemeinde Wiesent ein **höherwertiges allgemeines Interesse** wegen der Erweiterung des Wassereinzugsgebietes in die Wege geleitet hatte.

Dies ist unserer Meinung nach eine unzulässige Vorgehensweise.

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes wurde das Vorbehaltsgebiet „Katzengeschrei“ bei Forstmühle aufgehoben und kurzerhand nach Wiesent an den „Rauhenberg“ verlegt. Hintergrund waren die Sondierungsbohrungen der Fa. Fahrner, die den Standort „Katzengeschrei“ angeblich ausschlossen. Somit war der Forderung der Suche nach Alternativstandorten genüge getan.

Beide Flächen liegen im Wald sowie im Landschaftsschutzgebiet und sind fragwürdig in Hinsicht auf das geplante Abbauvolumen. Ein **echter Alternativstandort** außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des zusammenhängenden Waldgebietes Thiergarten im Forstmühler Forst wurde gar nicht erst erwogen. Echte Alternativen sehen anders aus.

Zudem umfaßt der Regionale Planungsverband Regensburg nicht den nahen Landkreis Straubing-Bogen mit erheblichen Granitvorkommen.

Die Wirtschaftlichkeitsfaktoren können im Themenbereich **Wirtschaftlichkeit** nachgelesen werden. Im Ergebnis aller bisherigen Handlungen haben wir nun **ein Vorbehaltsgebiet** für Granitabbau am Rauhenberg motiviert durch private Einzelinteressen.

In den Gutachten und Stellungnahmen wird teilweise auch von **Vorranggebieten** gesprochen, was nicht den Tatsachen entspricht.

Grundsätzlich gilt, dass in Vorbehaltsgebieten alle Belange im öffentlichen Interesse vorrangig vor dem gewünschten Nutzungszweck (hier dem Granitabbau) zu betrachten sind. **Der Granitabbau ist hier nachrangig.** Trinkwasser ist ein hohes Gut und steht eindeutig über dem Rohstoffabbau. Erholung und Ressourcenschutz sind weitere hohe allgemeine Schutzgüter.

Aus dem Antrag auf „Befristete Befreiung von den Vorgaben der LSchGV“ ...

In dieser Entscheidung waren mit 15 von 7.600 ha 0,15 % der Fläche des Landschaftsschutzgebietes betroffen, vorliegend sind mit 12 von 55.971,70 ha sogar nur 0,02 % berührt.

Die Betrachtung des Forstmühler Forstes als zusammenhängendes Waldgebiet durch seine geschichtliche Entwicklung seit 1813 ist ein Alleinstellungsmerkmal und bedarf der **isolierten Betrachtung**. Mit der eingezäunten Größe von 2.800 Hektar und einer Herausnahme von 12,3 Hektar ergibt sich ein Wert von 0,44 % der Fläche, die entfremdet werden soll. Das ist ein weit größerer Wert als die einmal genehmigten 0,15 % in einem Landschaftsschutzgebiet.

Grundsätzlich ist das Vorgehen des Antragstellers fragwürdig. Nach unserer Auffassung ist der Antrag auf befristete Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch den Antragsteller persönlich zu unterschreiben. Der Antrag ist nur von einem Fachanwalt und einem Gutachter unterschrieben. **Hier liegt somit ein Formfehler vor.**

Bereits in der Antragsphase hat der Jurist des Antragstellers beim Antrag auf Befreiung eine für uns spürbare Drohkulisse aufgebaut, die jeden Leser des Textes in die dargelegte Auffassung zwingen soll. Soll hier das Ergebnis in Form der Ausbeutung unseres Waldes im Thiergarten mit enormem juristischem Druck sichergestellt werden?

Generell wird dabei übersehen, dass es immer einer Betrachtung des Einzelfalles, der Notwendigkeit und der speziellen Situation vor Ort bedarf.

Die Gemeinde Wiesent, die Gemeinde Brennberg und die Stadt Wörth an der Donau haben das geplante Projekt am Rauhenberg abgelehnt. Das ist für sich schon wegweisend.

Für uns als mündige Bürger bleibt zu hoffen, dass diese indirekte Beeinflussung ohne Wirkung bleibt und von den Sachbearbeitern ignoriert werden kann.

Themenbereich 10

Artenschutz

Das **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ bildet den rechtlichen Rahmen für alle Belange des Artenschutzes. Diese sind hier strengstens zu beachten.

Gemäß des BNatSchG vom 2009 wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten ...

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
- *„... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
- *„wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Eingriff zum Beispiel in Form eines Steinbruchs in den vorhandenen Bestand ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden kann. Dies ist hier gegeben.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass Ausnahmen von den Verboten des § 44 nur unter den folgenden Umständen zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7) ...

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
-> ein gemeinwirtschaftlicher Schaden ist aufgrund vorhandener und zumutbarer Alternativen nicht gegeben
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung.
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art
-> ein zwingender wirtschaftlicher Grund ist aufgrund vorhandener und zumutbarer Alternativen und der geringen wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens nicht gegeben ... Schlußfolgerung siehe nächsten Absatz

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn ...

- es zumutbare Alternativen gibt.
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.
-> beide Sachverhalte sind zutreffend

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt -> eine unzumutbare Belastung liegt hier definitiv nicht vor

Das Vorhaben ist nicht zulässig, wenn ...

- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind und artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Wirkfaktoren

Folgende durch das Vorhaben erzeugte Wirkfaktoren werden eindeutig zu Beeinträchtigungen führen und müssen daher im Rahmen der artspezifischen Betrachtungen berücksichtigt werden:

- **Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Steinbruch**
Ein Steinbruch nimmt die Fläche dauerhaft in Anspruch und würde somit zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 3 oder 4 BNatSchG führen.
- **Dauerhafte Entwertung von Habitaten durch die Veränderung der Habitat Struktur**
Ein Steinbruch entwertet die betreffenden Habitats dauerhaft und würde somit zu einem Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen.
- **Dauerhafte Störungen**
Die notwendigen Sprengungen und der permanente Betriebslärm würden zu dauerhaften Störungen und somit zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 2 oder 3 BNatSchG führen.
- **Dauerhafte Individuenverluste**
Dies würde zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen.

Das Vorhaben würde zu folgenden massiven und dauerhaften Wirkungen auf die Flora und Fauna im betreffenden Gebiet führen ...

- Komplette Rodung des Waldbestandes inklusive Unterholz
- Komplette Zerstörung von Baumhöhlen
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Zerstörung der Vegetation, Bodennestern, Reptiliengelegen, Überdauerungsstadien von Tieren (Eier und Larven)
- Störende akustische Wirkungen durch permanenten Lärm der Baumaschinen
- Störende akustische Wirkungen durch Sprengungen
- Optische Wirkungen durch Bewegung der Baumaschinen und Personal
- Mechanische Wirkungen wie Zerquetschen und Verletzen
- Zielloses Fluchtverhalten mit Todesfolge
- Vertreibung
- Optische Wirkungen durch Beleuchtung des Betriebsgeländes und bewegte Fahrzeuglichter

Das vom Antragsteller in Auftrag gegebene Gutachten LANDSCHAFTS-PFLEGERISCHER BEGLEITPLAN bestätigt diese durch das Vorhaben erzeugte Wirkfaktoren eindeutig ...

7.2 Projektwirkungen

Im Zuge des Bauvorhabens ergeben sich folgende bau-, betriebs- und anlagebedingte Projektwirkungen.

Bau- und anlagebedingte Projektwirkungen

- **Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Überbauungen** von Biotop- und Nutzungstypen durch die Anlage des Granit-Steinbruchs und den Bau von fünf Ausweichstellen im Bereich der Zuwegung
- **Dauerhafter Verlust von Gehölzen:** Rodungen von Wald und Habitatbäumen
- **Dauerhafter Verlust von einem Höhlenbaum:** Rodung eines Höhlenbaumes, der als potenzielles Quartier für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten dienen kann
- **Dauerhafter Verlust von Lebensraum** für wald- und gewässerbewohnende Arten
- **Verlagerung von vier Wasseraustritten und Verkürzung von Bachläufen**
- **Veränderung des Landschaftsbildes** durch die Anlage eines Granit-Steinbruch
- **Vorübergehende Immissionen von Lärm, Schadstoffen und Staub** während der Bau- und Rodungsarbeiten

Betriebsbedingte Projektwirkungen

- **Zunahme des Schwerlastverkehrs im Bereich der Zuwegung**
Beeinträchtigung von landkreisbedeutsamen Arten im Bereich der Zuwegung durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs

- **Lärm- und Staubemissionen** während der Abbauarbeiten durch Sprengungen, Abbautätigkeiten und Schwerlastverkehr

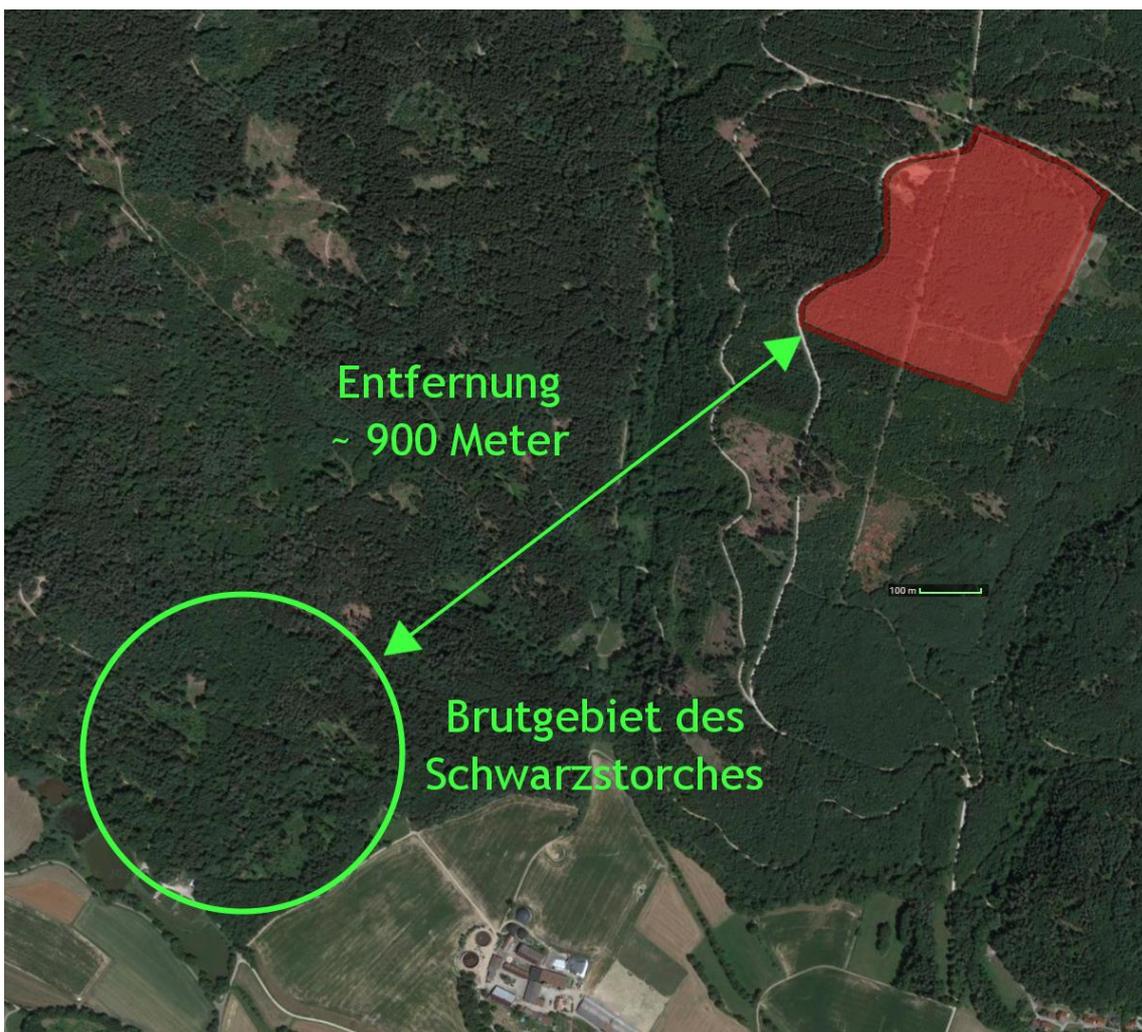
Wirkraum

Durch einen Steinbruch muss von einem kompletten Verlust aller vorhandenen Habitatstrukturen ausgegangen werden.

Räumliche Ausdehnung des Wirkraums

Den bereits betrachteten und untersuchten Wirkraum halten wir besonders aufgrund der Reichweite von Sprengungen und des sonstigen Betriebslärms für absolut nicht ausreichend.

Dies soll am Beispiel des Schwarzstorches hier anschaulich gemacht werden. Der **Schwarzstorch** ist nur etwa 900 m von der geplanten Abbaustelle entfernt bei den Fischweihern hinter Kruckenberg **nachgewiesen**.



Damit sich ein Schwarzstorchenpaar wohlfühlt und sich wie gewünscht reproduziert, ist ein ungestörter Lebensraum von mindestens 100 Hektar notwendig. Würde das Paar durch Sprengungen und Dauerlärm am Rauhenberg gestört werden, ist davon auszugehen, dass es abwandern oder gar ganz aus dem Bereich verschwinden würde.



Auszug aus Wikipedia:

„Wohl in seinem gesamten Verbreitungsgebiet ist der Schwarzstorch ein scheuer Kulturflüchter, der zum Teil äußerst sensibel auf Störungen in seinem Brutgebiet reagiert. Vor allem in den ersten Wochen nach der Ankunft im Brutgebiet ist diese Störanfälligkeit sehr ausgeprägt.“

Auch die **Europäische Wildkatze** und der **Luchs** sind im Thiergarten bereits nachgewiesen worden. Beide Tierarten sind durch die Fragmentierung ihrer Lebensräume extrem bedroht.

Auszüge aus Wikipedia:

„Europäische Wildkatzen leben vorwiegend in Wäldern. Große Populationen kommen in Laubwäldern oder Mischwäldern vor, die von Menschen nicht gestört werden.“

„Heute ist die Wildkatze vor allem durch **Zerschneidung** ihres Lebensraumes und Zersiedelung der Landschaft bedroht.“



Europäische Wildkatze



Eurasischer Luchs

Zeitraum der Betrachtung

Die Zeitspanne der bisherigen Betrachtung ist aus unserer Sicht viel zu kurz gewählt. Die Betrachtung erfolgte zum Teil im Jahr 2013.

Wir beantragen deshalb ein qualifiziertes artenschutzrechtliches Gutachten mit einem Beobachtungszeitraum von 2 kompletten Vegetationsperioden durch ein unabhängiges Büro, so wie es bei anderen Großprojekten üblich ist.

Datengrundlagen

Die folgenden Angaben wurden dem im Auftrag des Antragstellers erstellten **Gewässerökologischen Gutachten** nature concept / Dr. Hanno Voigt (Unterlagen 2020-11.24 / 01 Gewässerökol. Gutachten) entnommen...

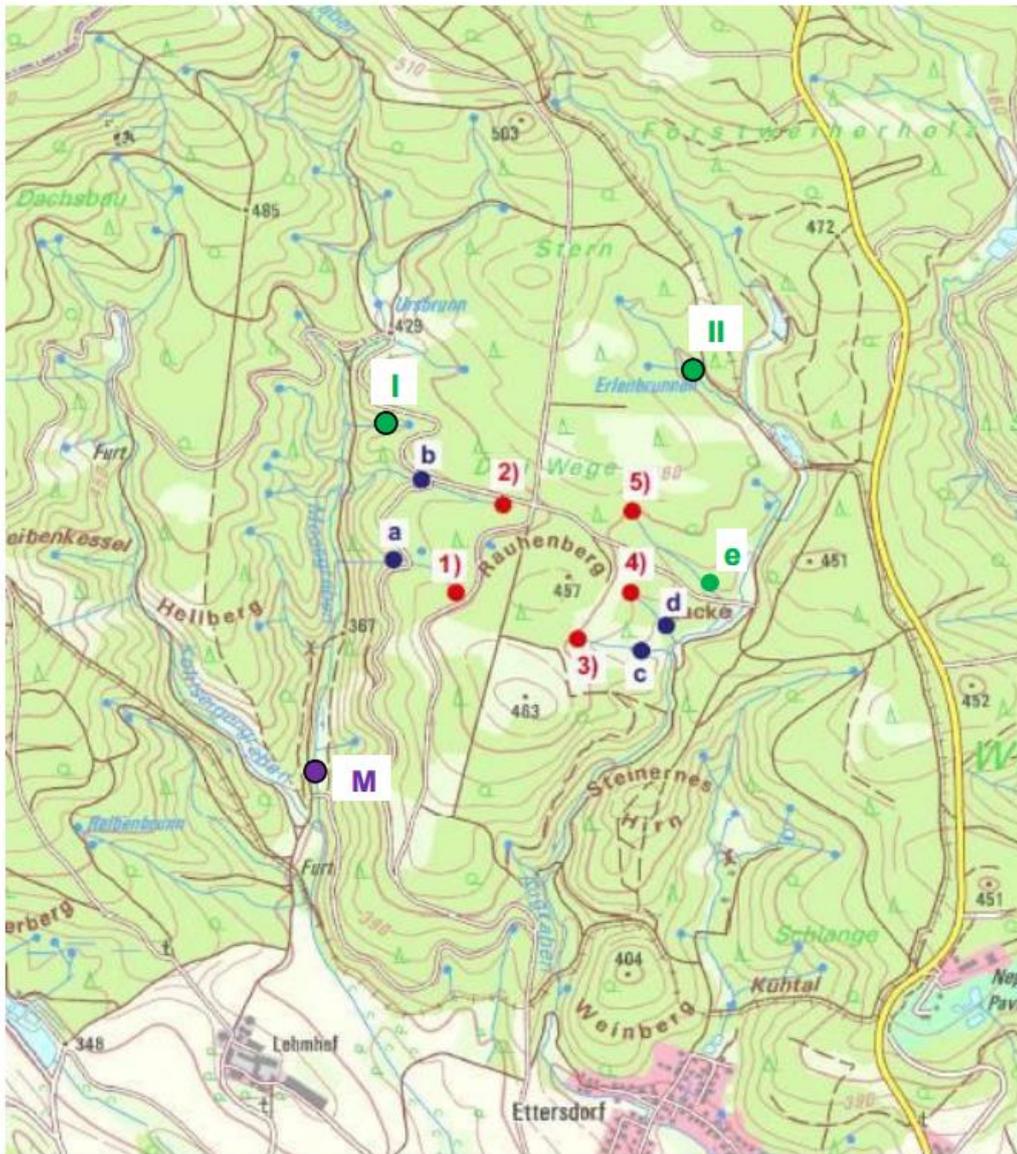


Abb. 1: Lage der Probestellen, rot: Quellbereiche im Istzustand, blau: Quellbach stromab (Prognose der Quellverlagerung während Abbau) und grün: Probestellen Referenz-Quell- und Bachbereiche (Quelle Kartengrundlage: Hydrogeologisches Gutachten Piewak & Partner GmbH)

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Kategorisierung der Gefährdungen für die einzelnen Tierarten hin ...

Als Ergebnis der Gefährdungsanalyse werden in den deutschen Roten Listen seit dem Jahr 2009 zehn Kategorien unterschieden:

0 Ausgestorben oder verschollen

Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder verschollen, das heißt, aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.

1 Vom Aussterben bedroht

Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.

2 Stark gefährdet

Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „Vom Aussterben bedroht“ auf.

3 Gefährdet

Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „Stark gefährdet“ auf.

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Arten, die gefährdet sind. Einzelne Untersuchungen lassen eine Gefährdung erkennen, aber die vorliegenden Informationen reichen für eine exakte Zuordnung zu den Kategorien 1 bis 3 nicht aus.

R Extrem selten

Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände *in der Summe* weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.

V Vorwarnliste

Arten, die merklich zurückgegangen sind, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Angaben gemäß ...

<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Gefahrdungskategorien-1711.html>

Aus einem weiteren Gutachten, das der Antragsteller in Auftrag gegeben hat, geht des Weiteren hervor, dass folgende saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten ebenfalls direkt auf dem Gebiet des Vorhabens beheimatet sind ...

Landkreisbedeutsame Gefäßpflanzen

Im Rahmen der Kartierungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Untersuchungsgebiet die landkreisbedeutsamen Gefäßpflanzenarten durch das Büro Flora + Fauna kartiert. Folgende Nachweise wurden erbracht:

Tabelle 1: Nachweis der landkreisbedeutsamen Gefäßpflanzen im Gebiet (FLORA + FAUNA 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	RL Regional	Bestand
Roter Fuchsschwanz	<i>Alopecurus aequalis</i>	V	-	-	sg
Gewöhnlicher Rippenfarn	<i>Blechnum spicant</i>	V	-	V	k
Mauer-Gipskraut	<i>Gypsophila muralis</i>	3	3	3	g
Niederliegendes Johanniskraut	<i>Hypericum humifusum</i>	V	-	V	m
Portulak-Sumpfuendel	<i>Peplis portula</i>	3	-	3	m

RL D Rote Liste Deutschland RL regional = Region Ostbayerische Grenzgebirge

RL BY Rote Liste Bayern
 3 gefährdet
 V Arten der Vorwarnliste
 - nicht gefährdet

Bestand: k = kleiner Bestand; m = mittlerer Bestand; g = großer Bestand; sg = sehr großer Bestand

Die Nachweise der in der Tabelle 1 genannten Arten konnten nur auf bzw. entlang des geplanten Zufahrtsweges erfasst werden. Eine Ausnahme davon bildet *Blechnum spicant*, welcher sich an einem Waldrand an der Wegböschung fand. Die anderen Arten, *Alopecurus aequalis*, *Gypsophila muralis*, *Hypericum humifusum* und *Peplis portula* kommen in niedrigwüchsigen, lockeren Beständen auf den offenen, wechselfeuchten Böden des Zufahrtsweges vor, teils auf dem Mittelstreifen, teils auf den Flächen, teils auf den feuchteren Rändern. Besonders *Alopecurus aequalis* und *Gypsophila muralis* bilden hier stellenweise bemerkenswert große Bestände.

Fauna

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden Kartierungen zu saP-relevanten Arten durchgeführt. Eine detaillierte Beschreibung kann dem Gutachten selbst entnommen werden. Zusammenfassend liefert die saP folgende Ergebnisse (FLORA + FAUNA 2018):

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende saP-relevante Arten nachgewiesen oder kommen potenziell vor. Es sind nur diejenigen Arten aufgeführt, die für das geplante Vorhaben relevant sind.

Tabelle 2: Nachgewiesene oder potenziell vorkommende saP-relevante Tierarten im Untersuchungsgebiet (FLORA + FAUNA 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	NW	PO
Säugetiere					
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G		x
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3		x
Fledermäuse					

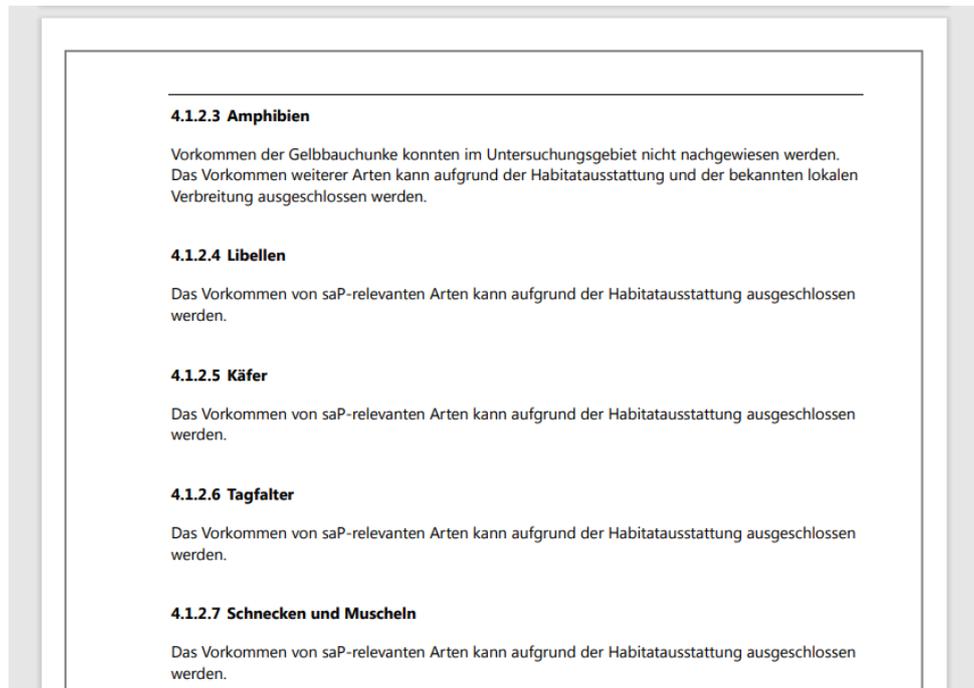
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	NW	PO
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	
Vögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	x	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	x	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	x	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	x	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	x	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	x	
Garterngrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	x	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	x	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	x	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	x	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	x	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	x	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	x	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	x	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	x	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	x	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	x	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	NW	PO
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	x	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	x	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	x	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	x	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	x	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	x	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	x	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	X	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	X	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	x	

RL D Rote Liste Deutschland
 RL BY Rote Liste Bayern
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 V Arten der Vorwarnliste
 - nicht gefährdet
 NW = Nachweis | PO = potenzielles Vorkommen

Fehlerhaftes Gutachten des Antragstellers

Laut dem vom Antragsteller beauftragten Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) können gewisse Tierarten im betreffenden Gebiet ausgeschlossen werden.



Ordner: Unterlagen 2019-05-06

Ordner: 17 saP

Datei: Anhang_17_Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).pdf

Diese Aussagen sind falsch!

Durch eigene Recherchen im Bereich des Vorhabens konnten wir bereits innerhalb kurzer Zeit folgende weitere saP – relevante Tierarten im Sommer 2020 nachweisen:

- Blauflügelige Ödlandschrecke
- Trauermantel - Schmetterling
- Feld-Sandlaufkäfer

Folgende Fotos wurden von uns direkt auf dem Gebiet des geplanten Steinbruchs aufgenommen und belegen das Vorhandensein dieser Tierarten ...



Blaüflügelige Ödlandschrecke



Feld-Sandlaufkäfer



Trauermantel

Bei Bedarf können wir weitere Aufnahmen (Fotos und Videos) vorlegen, die das Vorkommen direkt im geplanten Abbaugbiet belegen.

Auswirkungen auf die vorkommenden Tierarten und deren Schutz

Bei bodenständigen Vorkommen im Eingriffsbereich muss durch die genannten Wirkfaktoren von einem Gesamtverlust ausgegangen werden.

Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung bzw. Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer **Art-für-Art-Betrachtung** erforderlich ist, sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können ... dies ist hier eindeutig der Fall.

Das vom Antragsteller in Auftrag gegebene Gutachten LANDSCHAFTS-PFLEGERISCHER BEGLEITPLAN belegt folgendes ...

- das Vorkommen von Zauneidechsen.
- das wahrscheinliche Vorkommen der Haselmaus.
- die im direkten Umfeld liegenden Wasseraustritte mit den angrenzenden Bachläufen stellen einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Arten wie Insekten oder Amphibien dar.

LBP – Granit-Steinbruch Rauhenberg		Textteil
Planungs-funktionen	Beschreibung	
	Gefäßpflanzen erfasst (s. Kapitel 4.3 Schutzgüter Arten und Lebensräume).	
Habitatfunktion (H)	<p>Aufgrund der mittleren bis hohen Biotopfunktion im Untersuchungsgebiet kann die Habitatfunktion insgesamt ebenfalls als mittel bis hoch eingestuft werden. Vor allem für waldbewohnende Arten stellt das weitgehend ungestörte Waldgebiet des Forstmühler Forstes einen günstigen Lebensraum dar. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden einige saP-relevante Arten nachgewiesen. Im Bereich der ehemaligen Abbaustelle und entlang der Zuwegung wurden unter anderem Nachweise der Zauneidechse erbracht. Aufgrund der Biotopausstattung kann das Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im direkten Eingriffsgebiet wurde ein Höhlenbaum erfasst, der als potenzielles Quartier für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten dienen kann. Die im direkten Umfeld liegenden Wasseraustritte mit den angrenzenden Bachläufen stellen ebenfalls einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Arten wie Insekten oder Amphibien dar.</p>	
	(Bo) Der Boden im Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus Braunerden,	

Ordner: Unterlagen 2020-11-24

Ordner: Korrektur LPB

Datei: Anlage 4_LBP_Steinbruch_Fahrner_08062020.pdf

Sofern durch die geplante Beantragung Verbotstatbestände erfüllt werden und bestimmte Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben sind (§§ 44, 45 und 67 BNatSchG), ist das Vorhaben unzulässig.

Hierbei sind für Vogelarten und für die in Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie respektive der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen und Positionen dieser Maßnahmen wurden vom Antragsteller vorgeschlagen...

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

◇ **CEF 1: Anbringen von Nistkästen für Fledermäuse**

Als Ersatz für potenziell verlorengehende Niststätten für Fledermäuse werden pro gefällttem Höhlenbaum im nahen Umgriff 5 Fledermauskästen ausgebracht. Die Anbringung ist fachlich durch die Umweltbaubegleitung oder einer biologischen Fachkraft zu begleiten und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

◇ **CEF 2: Pflanzung von Gehölzen für gebüschbrütende Vogelarten**

Als Ersatz für den Lebensraumverlust für Gebüschbrüter (u.a. Klappergrasmücke, Turteltaube) werden in unmittelbarer Umgebung zum Steinbruch strukturreiche Waldsäume und Heckenpflanzungen geschaffen. Insgesamt soll eine Heckenpflanzung von 5.000 m² erfolgen. Im Randbereich (östlich des Steinbruchs) werden auf einer bestehenden Wiese vor Beginn der Rodungsarbeiten ca. 1.000 m² Hecken gepflanzt. Da die Rodungsarbeiten für den geplanten Abbau in mehreren Abschnitten zeitlich versetzt erfolgen, kann der restliche Bedarf an Heckenpflanzungen sukzessiv erfolgen. Auf dem durch das Vorhaben angelegte Schutzwall sollen die übrigen 4.000 m² Hecken inselartig gepflanzt werden. Die Maßnahme dient gleichzeitig als Ausgleich für die erforderliche Heckenpflanzung für die Haselmaus (CEF 3).

◇ **CEF 3: Pflanzung von Hecken für die Haselmaus**

Als Ersatz für den Lebensraumverlust für die Haselmaus sollen in unmittelbarer Umgebung zum Steinbruch strukturreiche standortgerechte Heckenpflanzungen angelegt werden. Insgesamt soll eine Heckenpflanzung von 5.000 m² erfolgen. Im Randbereich (östlich des Steinbruchs) werden auf einer bestehenden Wiese vor Beginn der Rodungsarbeiten ca. 1.000 m² Hecken gepflanzt. Da die Rodungsarbeiten für den geplanten Abbau in mehreren Abschnitten zeitlich versetzt erfolgen, kann der restliche Bedarf an Heckenpflanzungen sukzessiv erfolgen. Auf dem durch das Vorhaben angelegte Schutzwall sollen die übrigen 4.000 m² Hecken inselartig gepflanzt werden. Die Maßnahme dient gleichzeitig als Ausgleich für die erforderliche Heckenpflanzung der Gebüschbrüter (CEF 2).

◇ **CEF 4: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse und Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Als Ersatz für den Lebensraumverlust der Zauneidechse wird im Osten des Abbaubereichs (siehe Abb. 4) ein Ersatzlebensraum geschaffen. Dazu erfolgt auf ca. 2.000 m² Oberbodenabtrag und Aufbringen mageren Substrats. Dort werden 6 neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kleinstrukturen, insbesondere Steinhäufen, an mikroklimatisch günstigen, d. h. besonnten Stellen) für die Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang angelegt.

S. 5

Den Ausgleichspflanzungen würde das Wasser abgegraben werden.



Diese Maßnahmen sind aus unserer Sicht aufgrund folgender Gründe völlig unzureichend bzw. nicht zielführend ...

- Der Betrieb würde eine dauerhafte Lärmemission verursachen.
- Der Wirkraum des Vorhabens wird sich durch die notwendigen Sprengungen weit über den eigentlichen Vorhabensraum ausdehnen.
- Im vorliegenden Fall umfasst der real durch die Sprengungen verursachte Wirkraum neben der direkten Fläche des Vorhabens einen deutlich größeren Radius.
- Dies wird zu Auswirkungen führen, die weit über das beantragte Gebiet hinausgehen.
- Die Maßnahmen berücksichtigen in keiner Weise die bodenlebenden Tierarten und Pflanzen.

Die bisherige Vorgehensweise entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt wurden wie gesetzlich vorgeschrieben vom Antragssteller entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet und vorgeschlagen. Diese sind wie erwähnt nicht ausreichend.

Deshalb ist aus unserer Sicht eine vertiefende Prüfung der Stufe III nach §45 (7) BNatSchG notwendig. Wir beantragen zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) tatsächlich vorliegen.

Themenbereich 11

Widersprüchliche Angaben zu den Betriebszeiten

Widersprüchliche Angaben zu Betriebszeiten

Sowohl im Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) als auch im ROV gibt es die eindeutige Vorgabe des Betriebs von Montag bis Freitag.

		Regierung der Oberpfalz	
<small>Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg</small>			
Fahrner Bauunternehmung GmbH Herr Robert Fahrner Bayerwaldstr. 8 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg			
<small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht</small>	<small>Unser Zeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40</small>	<small>Bearbeiter(in) Herr Beier</small>	<small>Regensburg 30.01.2017</small>
	<small>E-Mail Markus.Beier@reg-opf.bayern.de</small>	<small>Telefon / Telefax (0941) 5680-1814/-91814</small>	<small>Zimmer-Nr. D 227</small>
 Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG); Granit-Steinbruch der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH am Rauhenberg bei Wiesent, Landkreis Regensburg hier: landesplanerische Überprüfung des Vorhabens im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG			
 Sehr geehrter Herr Fahrner,			
 das Raumordnungsverfahren für den Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent, Landkreis Regensburg, wird mit folgender landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen:			
 A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung			
 Der von der Fahrner Bauunternehmung GmbH geplante Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent entspricht bei Beachtung der nachfolgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raum- ordnung:			
 1. Die Immissionsbelastung durch Staub und Lärm ist weitestmöglich zu reduzieren. Dazu			
a. ist der Steinbruchbetrieb auf die Werktage Montag bis Freitag zu begrenzen;			
b. ist der Sprengbetrieb auf maximal zwei Sprengungen pro Monat zu begrenzen; Montage und Freitage sind von Sprengungen freizuhalten;			
c. ist sicherzustellen, dass die der Vorhabenbeschreibung und der immissionsschutztechni- schen Bewertung zu Grunde liegenden Annahmen (z.B. zur Abbaumenge, zur Zahl der LKW-An-/Abfahrten) in der Praxis nicht überschritten werden;			
d. sind die im immissionsschutztechnischen Gutachten unter Punkt 7.1 und 7.2 genannten Empfehlungen weitestmöglich umzusetzen;			
<small>Telefon: 0941 5680-0 Telefax: 0941 5680-199</small>	<small>E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de</small>	<small>Emmeramsplatz 8 · 93047 Regensburg Bushaltestellen: Albertstraße, Bismarckplatz</small>	

Der folgende Auszug aus der Webseite der Fahrner Bauunternehmung GmbH zum geplanten Steinbruch deutet jedoch klar darauf hin, dass der Betrieb im Gegensatz zu den Angaben im Antrag und ROV **auch am Samstag** geplant ist.

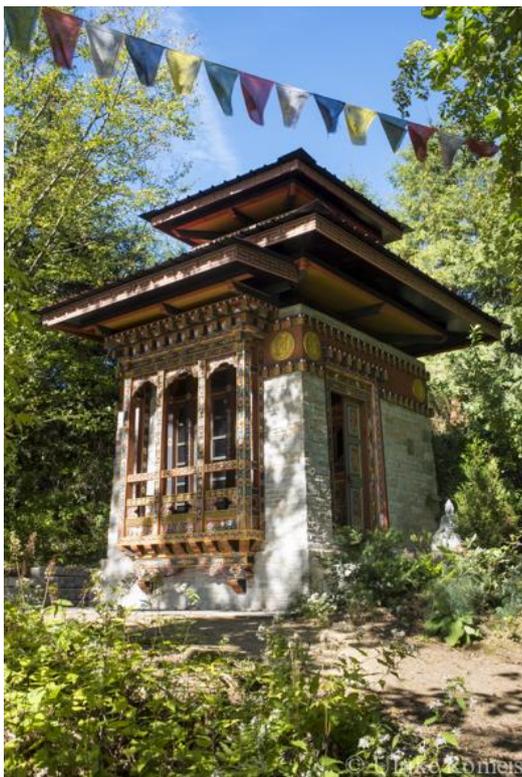
informieren. Zwischen 7 und 18 Uhr sollen an 200 Tagen im Jahr 200.000 Tonnen hochwertige Granitstoffe gewonnen werden. An Sonn- und Feiertagen soll keine Produktion stattfinden. In den Wintermonaten von Mitte Dezember bis Februar wird die Produktion eingestellt und es werden

Zitat: An Sonn- und Feiertagen soll keine Produktion stattfinden.

Webseite: <https://granit-rauhenberg.de/das-vorhaben/>

Die real geplanten Betriebszeiten des Steinbruchs widersprechen somit schon jetzt den Auflagen des Raumordnungsverfahrens und Angaben des Antragstellers.

Impressionen aus dem Nepal Himalaya Park



Themenbereich 12

Beantragte Betriebszeiten und Öffnungszeiten des Nepal Himalaya Parks

Öffnungszeiten des Nepal-Himalaya-Parks

Die geforderten Betriebszeiten des Vorhabens überschneiden sich wochentags und am Samstag mit den Öffnungszeiten des Nepal-Himalaya-Parks.

- Im Durchschnitt besuchen über 1100 Personen pro Öffnungstag den Park.
- Die Öffnungszeiten des Parks sind von April bis Oktober sonntags, **montags**, jeden ersten Samstag im Monat sowie alle Samstage im August.
- An den anderen Wochentagen Dienstag – Freitag ist der Nepal-Himalaya-Park für gebuchte Führungen durch Reiseunternehmen und Veranstaltungen wie geführte Meditationen, Firmenausflüge, Hochzeiten, Vereinsfeste, Jubiläen, Schulführungen usw. reserviert.
- Diese Möglichkeit, den Park außerhalb der regulären Öffnungstage für Veranstaltungen zu buchen, wird von vielen Interessenten seit Jahren rege und oft genutzt wegen der Ruhe und Beschaulichkeit des Gartengeländes.
- Mindestens einmal pro Monat gibt es zudem spezielle Schulvormittage.
- Aufgrund der hohen Nachfrage (besonders durch Busunternehmen) plant das Team zudem, die Öffnungstage zu erweitern, zum Beispiel mittwochs oder donnerstags.

Somit käme es wochentags durchgehend zu erheblichen Überschneidungen der Öffnungszeiten des Parks und den beantragten Betriebszeiten des geplanten Steinbruchs.

Zudem ist wie bereits im Themenbereich 11 - **Widersprüchliche Angaben zu den Betriebszeiten** beschrieben zu befürchten, dass eine Ausdehnung der Betriebszeiten auf inklusive Samstag geplant ist.

Themenbereich 13

Beantragte Gesamtlaufzeit

Fragliche Angaben zur Gesamtlaufzeit

Die beantragte Gesamtbetriebszeit wird mit 25 Jahren angegeben. Wir halten diese Aussage angesichts der folgenden Gründe für unglaubhaft.

- Diese Aussage ist die Basis für den Antrag des Antragstellers auf eine zeitlich befristete Befreiung aus den Vorgaben der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete von 1989.
- Die befristete Befreiung könnte dadurch ohne Zustimmung der Kreisräte und der betroffenen Gemeinden ausschließlich auf dem Verwaltungsweg erfolgen. Den Presseartikeln der vergangenen Jahre ist zu entnehmen, dass diese Vorgehensweise die meisten von uns gewählten Volksvertreter mißbilligen. Deshalb hat die Verwaltung den Antrag des Antragstellers auf eine befristete Befreiung aus nachfolgenden triftigen Gründen abzulehnen und in einen Antrag auf Herausnahme überzuführen. Ein geordneter öffentlicher Kreistagsbeschluss kann in der Folge die sachliche Meinungsvielfalt widerspiegeln und somit für jeden Bürger nachvollziehbar machen.
- Uns liegt ein alter Entwurf eines Vorvertrages aus dem Jahr 2012 vor. Dort wurde unter anderem die Gewinnbeteiligung von Herrn Albert von Thurn und Taxis pro Tonne abgebautem Granit geregelt und die Flurnummer 157 Gemarkung Forstmühler Forst, Gemeinde Wiesent, als Abbaugelände festgeschrieben.
- Diese Flurnummer umfasst über 460 Hektar mögliches Abbaugelände. Aktuell sind davon 12,3 Hektar beantragt.
- Eine mündliche Äußerung des damaligen Forstdirektors lautete in etwa „... wir haben für die nächsten 800 bis 1000 Jahre Granit vorrätig“.
- Die beantragte Laufzeit soll aus unserer Sicht dem Projekt einen „grünen Anstrich“ verpassen und die Tür öffnen für einen großen Steinbruch und weitere gewerbliche Nutzungen wie zum Beispiel Deponie, Mischanlage, Zwischenlagern von Baustoffen von Baustellen des Antragstellers usw.
- Außerdem wurde uns im Landratsamt Regensburg im Jahr 2016 die rechtliche Vorgehensweise bei derartigen Projekten dargelegt. Zitat: „Es ist üblich eine Genehmigung für 25 Jahre auszusprechen. Diese wird auf

Antrag dann um 15 weitere Jahre verlängert. Eine weitere Verlängerung wird meist nicht gewährt.“

- Diese Vorgehensweise basiert auf bereits durchgeführten Steinbruchprojekten im Landkreis wie zum Beispiel dem geschlossenen Kalksteinbruch der Fa. Dolomit bei Etterzhausen. Wir haben in diesem Zusammenhang von einem alten Kreisrat erfahren, dass speziell der Kalksteinbruch in Etterzhausen geschlossen werden mußte, weil von 20 angrenzenden Grundstückseigentümern vier nicht verkaufen wollten. Somit bestand keine Möglichkeit der Erweiterung mehr.
- Oder nehmen wir die aktiven Steinbrüche in Hemau und Hauzenstein bei Wenzelbach. Hier soll es mit 25 + 15 Jahren Genehmigungszeit ähnlich laufen. Das ist 40 Jahre gesichert. Wie beim Kalksteinbruch in Hemau die Eigentumsverhältnisse sind, wissen wir nicht. Aber in Hauzenstein sieht es für eine weitere Verlängerung gut aus.
- Das heißt für die nachfolgenden Generationen wird die Formel für die Betriebszeiten $25 + 15 + x + x + \dots = xxx$ Jahre lauten.
- Beim Antrag der Fahrner Bauunternehmung GmbH besteht dieselbe Basis. Ein Eigentümer, Albert Fürst von T & T als Gestatter und der Antragsteller Robert Fahrner.
- Die wunderschön angepriesenen Renaturierungen im geplanten Steinbruch würden somit erst in $40 + x$ Jahren anfangen zu greifen.
- Außerdem ist bereits auf dem Ökokonto des Antragstellers ein Punkte-Plus von 150 Wertpunkten, wie auch immer das die Gutachter zu Stande brachten, errechnet worden.
- Das heißt im Umkehrschluß, dass dem Antragsteller bereits die ersten 15 Jahre Erweiterung über das Ökokonto möglich gemacht werden.
- Aus Sicht der Bürgerinitiative ist ein tatsächliches Ende der geplanten Abbauzeit nicht in Sichtweite. Aus diesem Grund und weil es kein Waldgebiet mehr sein kann, ist eine befristete Befreiung abzulehnen.

Themenbereich 14

Sprengungen

Widersprüchliche Angaben zu Sprengungen

Sowohl im Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) als auch im ROV gibt es die eindeutige Vorgabe von maximal zwei Sprengungen pro Monat.

Regierung
der Oberpfalz



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Fahrner Bauunternehmung GmbH
Herrn Robert Fahrner
Bayerwaldstr. 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40	Bearbeiter(in) Herr Beier	Regensburg 30.01.2017
	E-Mail Markus.Beier@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax (0941) 5680-1814/-91814	Zimmer-Nr. D 227

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Granit-Steinbruch der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH am Rauhenberg bei Wiesent,
Landkreis Regensburg**
hier: landesplanerische Überprüfung des Vorhabens im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens
gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG

Sehr geehrter Herr Fahrner,

das Raumordnungsverfahren für den Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent, Landkreis Regensburg, wird mit folgender landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen:

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Der von der Fahrner Bauunternehmung GmbH geplante Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent entspricht bei Beachtung der nachfolgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Die Immissionsbelastung durch Staub und Lärm ist weitestmöglich zu reduzieren. Dazu
 - a. ist der Steinbruchbetrieb auf die Werktage Montag bis Freitag zu begrenzen;
 - b. ist der Sprengbetrieb auf maximal zwei Sprengungen pro Monat zu begrenzen; Montage und Freitage sind von Sprengungen freizuhalten;
 - c. ist sicherzustellen, dass die der Vorhabenbeschreibung und der immissionsschutztechnischen Bewertung zu Grunde liegenden Annahmen (z.B. zur Abbaumenge, zur Zahl der LKW-An-/Abfahrten) in der Praxis nicht überschritten werden;
 - d. sind die im immissionsschutztechnischen Gutachten unter Punkt 7.1 und 7.2 genannten Empfehlungen weitestmöglich umzusetzen;

Telefon: 0941 5680-0 Telefax: 0941 5680-199	E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de	Emmeramplatz 8 · 93047 Regensburg Bushaltestellen: Albertstraße, Bismarckplatz
--	---	---

Auch aus dem Brief des Gewerbeaufsichtsamtes vom 01.08.2019 geht klar hervor, dass gemäß dem Schreiben der Regierung der Oberpfalz mit dem Aktenzeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40 zur landesplanerischen Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Sprengungen an maximal zwei Werktagen pro Monat durchgeführt werden dürfen.

Sonstige Hinweise:

Gemäß dem Schreiben der Regierung der Oberpfalz mit dem Aktenzeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017 zur landesplanerischen Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens dürfen Sprengungen im Steinbruch an maximal 2 Werktagen (ohne Montage, Freitage, Samstage) pro Monat durchgeführt werden.

Auf Seite 16 des Schreibens der Regierung der Oberpfalz mit dem Aktenzeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017 zur landesplanerischen Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird Bezug genommen auf die Stellungnahme der MERO Germany AG als Betreiber einer Rohölferrleitung im Umgriff des Vorhabens. Demnach befindet sich eine Rohölferrleitung in ca. 1,5 km Entfernung von dem geplanten Steinbruch. Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig her-

Im Gutachten *Schalltechnisches Gutachten / hooock farny ingenieure* wird hingegen bereits von zwei bis drei Sprengungen pro Monat gesprochen.

2.2 Betriebscharakteristik Granit-Steinbruch Rauhenberg

• Verfahrensbeschreibung

Beantragt ist eine jährliche Abbaumenge an Rohgranit von 75.000 m³ pro Jahr bzw. maximal 200.000 Tonnen pro Jahr (Dichte des Gesteins 2,65 to/m³). Das gewonnene Material soll vor Ort durch mobile Brech- und Siebanlagen aufbereitet und anschließend mittels Lkw abgefahren werden.

Die Erschließung des Abbaureals erfolgt über eine von der Kreisstraße R 42 zwischen Wiesent und Frauenzell nach Westen hin abzweigende Forststraße. Der Anschlussbereich der Forststraße zur Kreisstraße R 42 soll auf einer Länge von 100 m asphaltiert ausgeführt werden, insbesondere um Schmutzverfrachtungen auf die öffentliche Straße zu vermeiden (Abrollbereich).

Vor Beginn des Abbauprozesses wird eine der entsprechenden Teilflächen, einschließlich der seitlichen Sicherheitsstreifen, gerodet und der dort aufliegende Rohboden bzw. das nicht verwertbare Verwitterungslockergestein abgeschoben. Je nach Abbauphase erfolgt die Zwischenlagerung des Abraums im Schutzwahl, in der Halde Nord, der Zwischenhalde bzw. in der Innenkippe. Im Anschluss daran erfolgt die Gewinnung des Rohgranites mittels Gewinnungssprengungen. **Vorgesehen ist, dass maximal 2 bis 3 Gewinnungssprengungen pro Monat durchgeführt werden.**

Das durch Sprengvorgänge gewonnene Haufwerksmaterial (0/350 bzw. 0/450) wird mittels eines Hydraulikbaggers oder eines Radladers auf den mobilen Vorbrecher (Typ: Mobicat MC 120 Z PRO, oder baugleich) aufgegeben. Übergroße Komponenten werden zuvor entweder mechanisch mittels Hydraulikhammer oder durch kleinere Auflagersprengungen zerkleinert und dann ebenfalls gebrochen.

Auch im Gutachten *Anhang_18_Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).pdf* ist von ca. zwei Sprengungen pro Monat die Rede ... im Klartext ... mindestens zwei, aber eher mehr Sprengungen.

2.5 Gewinnungsarbeiten / Aufbereitung

Der anstehende Granit soll im Tagebau auf zwei Abbausohlen mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Nach dem abschnittswisen Abtrag des Abraumes erfolgt der Aufschluss über eine Rampe, die im Norden der Abbaufäche von West nach Ost angelegt wird. Sie führt von der Geländeoberfläche zur 433 mNN Sohle.

Entsprechend den topografischen Gegebenheiten wird teilweise auf 448 mNN eine Zwischensohle angelegt. Nachdem eine genügend große Arbeitsfläche geschaffen wurde, führt eine weitere Rampe von der 433 mNN Sohle zur 418 mNN Sohle. Der Abbau entwickelt sich abschnittsweise in Richtung Süden.

Das Granitgestein wird mittels Bohren und Sprengen aus dem Gebirgsverband gelöst. Dazu werden Bohrlöcher im Durchmesser von 89 - 95 mm in mehreren Bohrlochreihen niedergebracht, mit Sprengstoff gefüllt und gezündet. Die maximale Lademenge je Zündzeitstufe beträgt 172 kg. Entsprechend dem sprengtechnischen Sachverständigengutachten können bis zu 80 Bohrlöcher je Sprengung gezündet werden. Zur Minimierung der möglichen Sprengerschütterungen wird die Abbaurichtung von Ost nach West geführt. Die im Sachverständigengutachten prognostizierten Erschütterungsmesswerte betragen maximal 13 % des nach DIN 4150 Teil 3 zulässigen Wertes.

Pro Monat sind ca. zwei Sprengungen vorgesehen. Die Durchführung von Sprengarbeiten erfolgt nur an den Tagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag.

Als jährliche Abbaumenge sind 75.000 m³ (200.000 t) geplant. Alle Sprengarbeiten werden von einem Dienstleistungsunternehmen durchgeführt, so dass eine Lagerung von Sprengstoffen nicht erforderlich ist.

Der Hinweis auf zwei bis drei geplante Sprengungen findet sich erneut im Dokument 2019_07_02_StN_S21_S23.pdf.

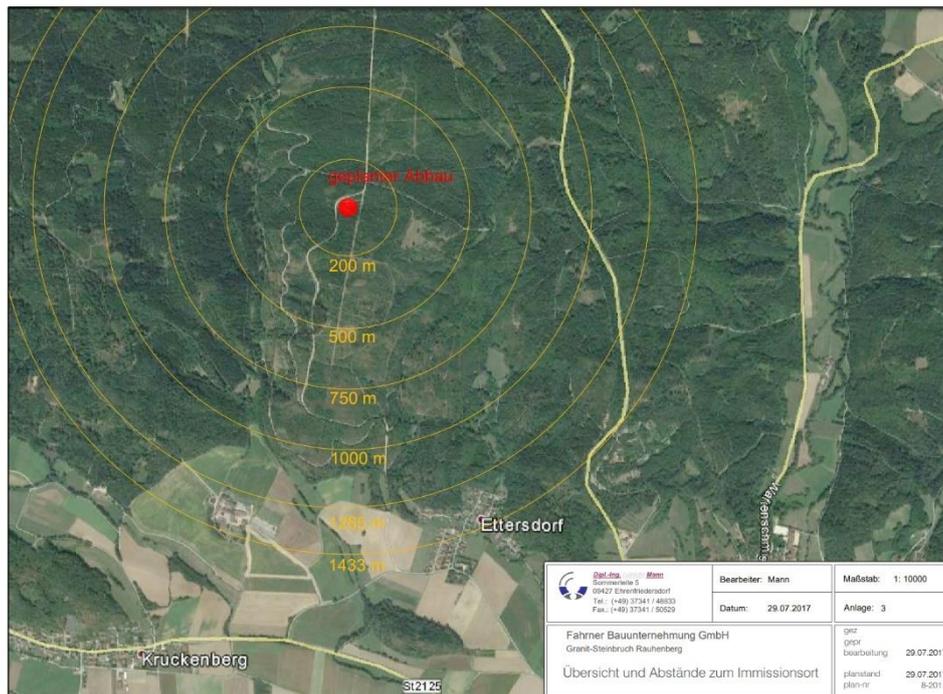
Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Mangelhaftes sprengtechnisches Gutachten

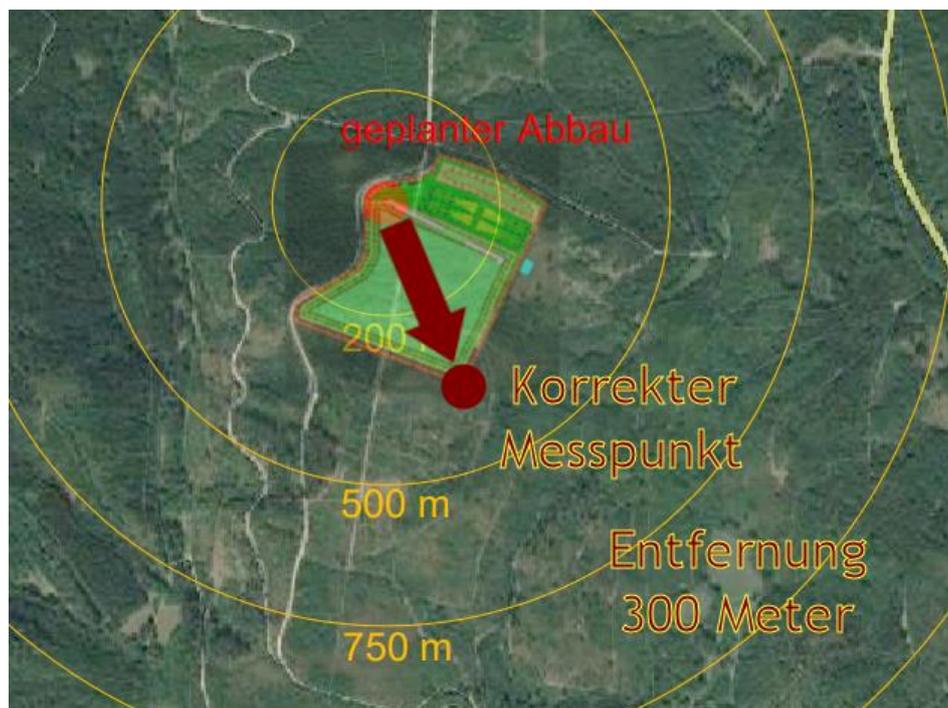
Das sprengtechnische Gutachten von Dipl. Ing. Ulrich Mann ist in folgenden Punkten mangelhaft ...

- 1) Das Gutachten basiert auf einer Prognose, einer Vorhersage (2017).
Wörtlich heißt es im Gutachten: „Die Prognose der Erschütterungswerte in Anlage 4 beruht ausschließlich auf einer Prognose.“
Wie Wetterprognosen bergen Prognosen immer Unsicherheiten meist aus Unkenntnis der Örtlichkeiten und der Gegebenheiten in sich selbst.
- 2) Der Ausgangspunkt der sprengtechnischen Begutachtung muss zwingend vom schlechtesten Fall ausgehen. Der Mittelpunkt wurde am äußersten nordwestlichen Ende des geplanten Steinbruchs im Bereich des bestehenden Tümpels gewählt. Dort wird laut den Antragsunterlagen jedoch gar nicht gesprengt.
- 3) Der Ausgangspunkt für die Begutachtung muss ca. 300 m in die südöstliche Ecke des geplanten Steinbruches gelegt werden, will man aussagekräftige „Prognosen“ stellen.
- 4) Eine Prognose muss zwingend laut Gutachten als Auflage an dem nächstgelegenen Anwesen (P1) überprüft werden. Dies setzt voraus, dass der Eigentümer die Messgeräte auch installieren lässt.
- 5) Viele Häuser in Ettersdorf sind direkt auf den massiven Fels gebaut und somit seismologisch enorm stark mit dem Granitmassiv verbunden.
- 6) Außerdem gibt es in Ettersdorf denkmalgeschützte Gebäude, die sehr empfindlich auf Erschütterungen jeglicher Art reagieren.
- 7) Unter Betrachtung der örtlichen Besonderheiten und des falsch gewählten Ausgangspunktes ist das Gutachten wenig aussagekräftig.
- 8) Wir beantragen deshalb vorsorglich für alle Gebäude in Ettersdorf ein **Beweissicherungsverfahren** wie es z. B. bei Kanalbauten üblich ist.

Ausgangspunkt für die Begutachtung laut Gutachten:



Der tatsächlich zu wählende Ausgangspunkt für die Begutachtung liegt 300 Meter weiter in südöstlicher Richtung. Er markiert das südöstliche Ende des geplanten Abbaugebiets und ist deshalb maßgeblich:



Das Gutachten weist einen weiteren Fehler hinsichtlich der geplanten Abbaurichtung auf. Diese wird im Gutachten in Richtung Westen angegeben:



Die tatsächlich geplante Abbaurichtung verläuft aber in Richtung Südosten. Die Sprengungen würden somit ebenfalls in dieser Richtung durchgeführt.



Gefahren durch Sprengstoffversager

Die Beschreibung in der Sprengtechnischen Stellungnahme von Dipl. Ing. Ulrich Mann zum Umgang mit Versagern lässt große Zweifel an der Durchführbarkeit der Maßnahmen aufkommen ...

- 1) Pro Sprengung sind ca. 14 Tonnen Sprengstoff im Einsatz bei angenommenen 11 Monaten Abbauzeit und 2 Sprengungen im Monat ergibt sich eine Gesamtmenge von 308 Tonnen pro Jahr. Nur ein Prozent Versager würde über 3 Tonnen Sprengstoffmittel pro Jahr hinterlassen.
- 2) Bei einer Sprengung werden bis zu 20.000 Tonnen Gestein gelöst.
- 3) Und nun will Herr Mann in seiner Stellungnahme den Versagersprengstoff unter 20.000 Tonnen Gestein komplett wieder finden? Eventuell nach einem Starkregenereignis? Das ist mehr als fragwürdig.
Die Praxis sieht anders aus.
- 4) Das giftige Nitrit wird den Weg durch die nachgewiesenen Klüfte am Rauhenberg ins Grundwasser oder in den Au graben finden, da die Klärbecken bei Starkregen überlaufen werden. Auch wenn es zwischenzeitlich in Nitrat umgewandelt sein sollte, wird es die Trinkwasserversorgung zusätzlich mit Nitrat und anderen Verbindungen wie Mineralölen und Aluminiumsalzen belasten.
- 5) Wiesent hat gerade deshalb das Wassereinzugsgebiet in den unbelasteten Waldbereich im Forstmühler Forst erweitert, um die Nitratsituation langfristig durch unbelastetes Grundwasser im Griff zu haben.
- 6) Außerdem ist nicht erkennbar, welcher Sprengstoff nun zum Einsatz kommen soll. Nehmen wir einfach ANFO Sprengstoff, damit jeder sieht, was wirklich Sache ist.

ANFO (engl. Ammonium Nitrate Fuel Oil, Handelsname z.B. *ANDEX*) ist ein Gemisch aus geprülltem, porösem [Ammoniumnitrat](#) und [Mineralöl](#) bzw. [Dieselöl](#) (engl. fuel oil), welches im Bergbau als Sicherheits[sprengstoff](#) eingesetzt wird. Im einfachsten Fall besteht es aus 94,5% [Ammonsalpeter](#) und 5,5% Heizöl. Zur Wirkungsverstärkung kann [Aluminiumpulver](#), als Katalysator [Mangandioxid](#) (Braunstein) oder Eisenoxid zugesetzt werden. Die Detonationsgeschwindigkeit von reinem ANFO beträgt je nach Einschlussbedingung 2.500 bis 3.500 m/s.

Themenbereich 15

Emissionen

Entstehungsorte und Verteilungswege von krebserzeugendem Quarzfeinstaub

Auszug aus dem Leitfaden für bewährte Praktiken – Quarzfeinstaub Sept. 2006

- Quarzfeinstaub (QFS) entsteht bei der Gewinnung im Steinbruch beim Sprengen, Brechen, Sortieren, Lagern, Beladen und Transportieren.
- Die Exposition von Menschen durch QFS kann durch den Kamineffekt im Steinbruch durch **Windverfrachtung** weiträumig in der Umgebung je nach Windverhältnissen erfolgen.
- Durch **Nassverfrachtung** an den LKW wird der QFS von der Schotterpiste auf die Asphaltstraßen der näheren und weiteren Umgebung im Laufe der Zeit kilometerweit verteilt und befördert eine Exposition von Menschen auch außerhalb des direkten Abbaugbietes im Steinbruch.

Wirkschwelle von Quarzfeinstaub

Seit 2006 gibt es in Deutschland keine Grenzwerte mehr für kristallines Siliziumdioxid, also Quarzfeinstaub.

Vergleiche auch Auszug des Gutachtens hook farny ingenieure Punkt 8.1 Allgemeines zu Quarzfeinstaub.

Statt dessen gibt es in Deutschland die TA – Luft. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft soll den aktuellen Stand der Technik repräsentieren und den Genehmigungsbehörden eine Anleitung zur Umsetzung geben.

In den Neubewertungen der TA Luft sind unter Punkt 5.2.7.1.1 kanzerogene Stoffe wie Quarz, insbesondere kristalliner Quarzfeinstaub aufgeführt. Alveolen gängiger Quarzfeinstaub wurde der Wirkklasse 2 zugeordnet, obwohl eine finale Betrachtung ausblieb (Originalton aus den Neubewertungen der TA Luft).

„ ... das Vorliegen einer Wirkschwelle wissenschaftlich umstritten ist und nicht ausreichend sicher quantifiziert werden kann, wird von Sublinearität ausgegangen mit übereinstimmender Wirkstärke aus epidemiologischen Studien, Abweichung im Vorgehen vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS). (nicht finalisiert)“.

Interpretation und Klarstellung der obigen fettgedruckten Neubewertung

Dieser Passus in der TA Luft zeigt eindeutig, dass ...

- 1) es bis jetzt **keine wissenschaftlichen Studien** speziell für das gesundheitliche Risiko durch Alveolen gängigen Quarzfeinstaub gibt.
- 2) die Wirkschwelle II aus ähnlichen Studien **nur hergeleitet** wurde.
- 3) es deshalb **keine finale Bewertung des Gefahrenpotentials** bei Alveolen gängigem Quarzfeinstaub für den Menschen gibt.
- 4) dass **alle Gutachten**, die in Bezug auf diese Thematik derzeit erstellt wurden und werden, **falsch sind**. Sie beruhen auf fragwürdigen Annahmen und Hypothesen. Dies gilt auch für das vorliegende Gutachten von hooock farny ingenieure.
- 5) eine **Gefahr für die Allgemeinheit**, die Umwelt und die Vegetation **nicht ausgeschlossen werden** kann (TA-Luft).

Es zeigt sich eine Analogie zu Asbest. Auch hier wurde die Gefahr aufgrund fehlender wissenschaftlicher Fakten lange Zeit verkannt, bis bei Arbeitern eine Krankheit diagnostiziert wurde, die heute als **Asbestose** bekannt und eine anerkannte Berufskrankheit ist.

Welche strengen Sicherheitsmaßnahmen heute beim Umgang mit Asbest gelten, um gesundheitliche Schäden zum Beispiel beim Abbruch von Gebäuden mit Asbestbauteilen zu verhindern, ist inzwischen allgemein bekannt.

Bei **Quarzfeinstaub** kennen wir bereits heute die Berufskrankheit **Silikose**. Es ist im Prinzip somit wie bei Asbest bereits bekannt, welche gesundheitliche Gefährdung von Quarzfeinstaub ausgeht.

Die finale Risikobewertung, ab welcher verbindlichen Dosis Quarzfeinstaub **gesundheitsschädigend** oder gar **kanzerogen** wirkt, ist aktuell wissenschaftlich unklar. Im Klartext: „**Wir wissen es nicht**“.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe!

Auszug aus dem „Leitfaden für bewährte Praktiken-Quarzfeinstaub Sept. 2006

Chronische Silikose wird oft als Ergebnis einer **Exposition** gegenüber Quarzfeinstaub **auf niedrigem Niveau** beschrieben, die erst nach einem längeren Zeitraum in Erscheinung tritt (Expositionsdauer mehr als 10 Jahre). Weil ein klarer Schwellenwert für die Silikose Entwicklung nicht festgemacht werden kann, senkt jede Reduzierung der Exposition das Risiko einer Silikose.

Sowohl die Anlieger an der Kreisstraße R 42 als auch die Anwohner in Ettersdorf wären diesem niederen Niveau durch einen Steinbruch ständig und für Jahrzehnte ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund würde die Erteilung einer Abbaugenehmigung aus unserer Sicht den Tatbestand der grob fahrlässigen Körperverletzung erfüllen.

Wir beantragen deshalb die wissenschaftliche Klärung dieses Sachverhaltes durch den Antragsteller.

Biologische Wirkungsweise von Quarzfeinstaub

Der am Rauhenberg lagernde Kristallgranit hat einen hohen Quarzanteil von bis zu 40%. Die Annahme im Gutachten von hoock farny ingenieure mit 20% ist viel zu niedrig angesetzt und **somit falsch**.

Quarz ist im Prinzip Glas. Es ist nicht verdaubar und kann folglich auch vom Körper nicht aufgelöst werden. Deshalb sammeln sich bei entsprechender Disposition die Feinstaubpartikel in den Alveolen der Lunge an. Quarzfeinstaub kann sich jeder als Micro kleine Glassplitterhaufen vorstellen, die die Lunge verletzen. Hierzu kommt noch der Faktor „Radioaktive Alpha-Strahlung“.

Kurz gesagt: Was nicht sofort abgehustet werden kann, verbleibt als Risiko Depot bis auf weiteres im Körper. Geschieht das lange genug, so entwickelt sich die Lungenkrankheit **Silikose**.

Im Gegensatz zu Granitsteinbrüchen stellt sich die Situation bei Kalksteinbrüchen anders dar ... der entstehende Kalkstaub ist zwar äußerst unangenehm, aber der Körper kann ihn auflösen und ausscheiden. Er kennt das Element, aus dem auch die Knochen und Zähne gebaut sind, wieder. Kalkstaub ist daher nur reizend und von der biologischen Langzeitwirkung her weniger gefährlich.

Gesundheitsgefährdung durch Radioaktivität von Graniten

Granitoide gehören durch den relativ hohen Gehalt an Uran 238, Thorium 232 und Kalium 40 zu den am stärksten strahlenden Gesteinen überhaupt. Radium 226 ist wiederum ein natürliches Zerfallsprodukt von Uran 238. Radon 222 ist wieder ein Zerfallsprodukt von Radium 226 und gasförmig.

Speziell radioaktives Radon so wie Radium 226 würde durch die Sprengungen und das Brechen von Granit vermehrt freigesetzt werden.

Die folgenden Zitate aus dem Aufsatz **Gesundheitliche Folgen durch Strahlenbelastung über Radium 226** von Heike Wentland, Ärztin, Herbern vom März 2011 sprechen für sich.

„Radium 226 ist ein Alpha-Strahler. Seine Strahlenwirkung hat eine Reichweite von ca. 10 cm und ein sehr geringes Durchdringungsvermögen von ca. 0,05 Millimeter auf der Haut.“ Zitat.

„**Von außen kann Radium 226** die menschlichen Zellen nicht schädigen. Deshalb stellen zum Beispiel Arbeitsplatten in der Küche aus Granit keine Gefahr dar, weil hier das Gestein festgebunden ist. Hier hat es **den biologischen Wirkfaktor (1)**.“ Zitat.

„Völlig anders stellt sich die Situation bei einer Aufnahme des Materials in den Körper dar. Dies kann auf zwei Arten bzw. Wegen geschehen, die im Folgenden beschrieben sind ...“ Zitat.

Die Wege von Radium 226 in den Körper

Weg 1:

- Sobald Granit gebrochen wird, werden Feinstäube freigesetzt.
- Dabei können Alveolen-gängige Feinstäube mit Radium 226 entstehen, die eingeatmet, im Körper die umliegenden Zellen schädigen können.
- **Eingeatmet hat Radium 226 den biologischen Wirkfaktor (20) und zählt dadurch zu den hochgiftigen Substanzen.** Zitat.

Weg 2:

- Radium 226 ist **wasserlöslich**.
- Es kann durch Trinken von kontaminiertem Trinkwasser in den Verdauungsprozess und so ins Innere des menschlichen Körpers kommen und dort die Zellen schädigen.
- **Auch hier hat es den biologischen Wirkfaktor (20).** Zitat.

Der geplante Granitsteinbruch am Rauhenberg würde zu 100 % komplett im Wasser-Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung Ammerlohe der Gemeinde Wiesent liegen.

Das **Tagwasser im Steinbruch** würde neben den Ammoniumnitraten aus Fehlzündern bei den Sprengungen auch **verstärkt durch Radium 226**, Uran 238, Thorium 232 und Kalium 40 **belastet** sein.

Wasser läuft bergab ...

Durch Spalten, Risse und Klüfte würde das Wasser auf kurz oder lang die Trinkwasserversorgung Ammerlohe erreichen und kontaminieren mit den oben beschriebenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen im Anschluss Bereich der Versorgungsanlage Ammerlohe.

Zitat: „Besonders Knochen-, Brust- und Leberkrebs sowie Leukämie würden in der vor Ort lebenden Bevölkerung enorm zunehmen.“ Zitatende.

Trinkwasser ist ein hohes Gut.

Deshalb muss es zum Wohle der Allgemeinheit geschützt werden.

https://www.bfs.de/DE/home/home_node.html

<https://www.umweltbundesamt.de/>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Granit>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Radium>

Radium und stoffumwandelnde Industrien

Überall, wo große Mengen natürlicher heterogen zusammengesetzter Stoffgemische umgesetzt werden, wird über deren Spurengehalt von Uran und Radium auch natürliche Radioaktivität mit verfrachtet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat die meisten Bayerischen Granitvorkommen radiologisch relevant mit „hoch“ eingestuft.

Wir beantragen deshalb eine radiologische Untersuchung und Neubewertung des Rauhenberg-Granits.

Tschernobyl – die schlafende Gefahr im Boden

Im Jahr 1986 ... vor 35 Jahren wurde Bayern und hier besonders die Oberpfalz und der Regensburger Raum mit dem radioaktiven Fallout aus der Kernschmelze im Kernkraftwerk Tschernobyl kontaminiert. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um die **radioaktiven Elemente Jod 131, Cäsium 134 und Cäsium 137**.

Diese Elemente sind in tieferen Bodenschichten in örtlich stark wechselnden Konzentrationen zum Teil immer noch „zwischengelagert“. Berichte von stark kontaminierten Wildscheinen, Pilzen und Waldfrüchten dokumentieren immer wieder die noch heute spürbaren Auswirkungen.

Wir befürchten eine **regionales Wiederaufleben** der im Boden „**schlafenden radioaktiven Belastungen**“ und eine erneute Freisetzung durch die geplante **Haldenwirtschaft** der oberen Bodenschichten. Es handelt sich dabei laut Gutachten um mehr als 150.000 m³ Abraum, der in der beantragten Laufzeit wiederkehrend umgelagert werden soll.

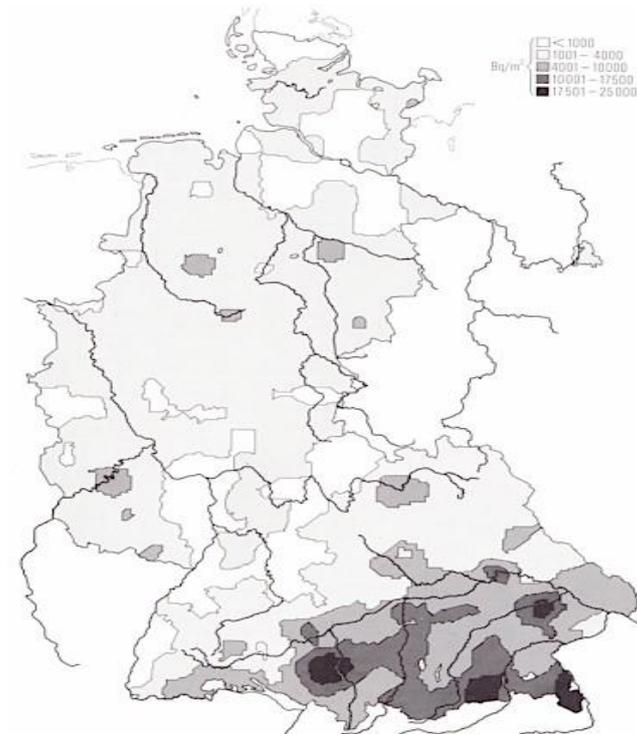
Eine schleichende Kontamination der Arbeiter auf dem Betriebsgelände, der Bewohner von Wiesent, Ettersdorf, Kruckenberg, Wörth/Do, Frauenzell, Bach, der Wanderer, der Besucher des Nepal-Himalaya-Parks usw. wäre die Folge.

Vor allem das radioaktive Element Cäsium 137 könnte neben dem Quarzfeinstaub und dem Radium 226 via Luft- und Nassverfrachtung die Menschen erneut aktiv verstrahlen. Auch hier gilt wieder, dass sich der biologische Wirkfaktor von (1) auf (20) beim Einatmen und Trinken ändert.

Das Strahlenschutzvorsorgegesetz von 1986 wurde 2017 durch das Strahlenschutzgesetz abgelöst. Es besagt, dass die Bevölkerung vor diesen Gefahren ausnahmslos geschützt werden muss.

<https://www.bmu.de/gesetz/gesetz-zum-vorsorgenden-schutz-der-bevoelkerung-gegen-strahlenbelastung/>

Wir beantragen deshalb eine radiologische und gammaspektroskopische Untersuchung der Situation auf dem geplanten Abbaugelände am Rauhenberg vor allem auf den Stoff **Cäsium 137** durch ein unabhängiges Institut.



Karte des radioaktiven Fallouts 1986

Jegliche Gefahr für Leib und Leben muss ausgeschlossen werden können.

Ansonsten gilt erneut:

Die Erteilung einer Abbaugenehmigung würde aus unserer Sicht den Tatbestand der grob fahrlässigen Körperverletzung erfüllen.

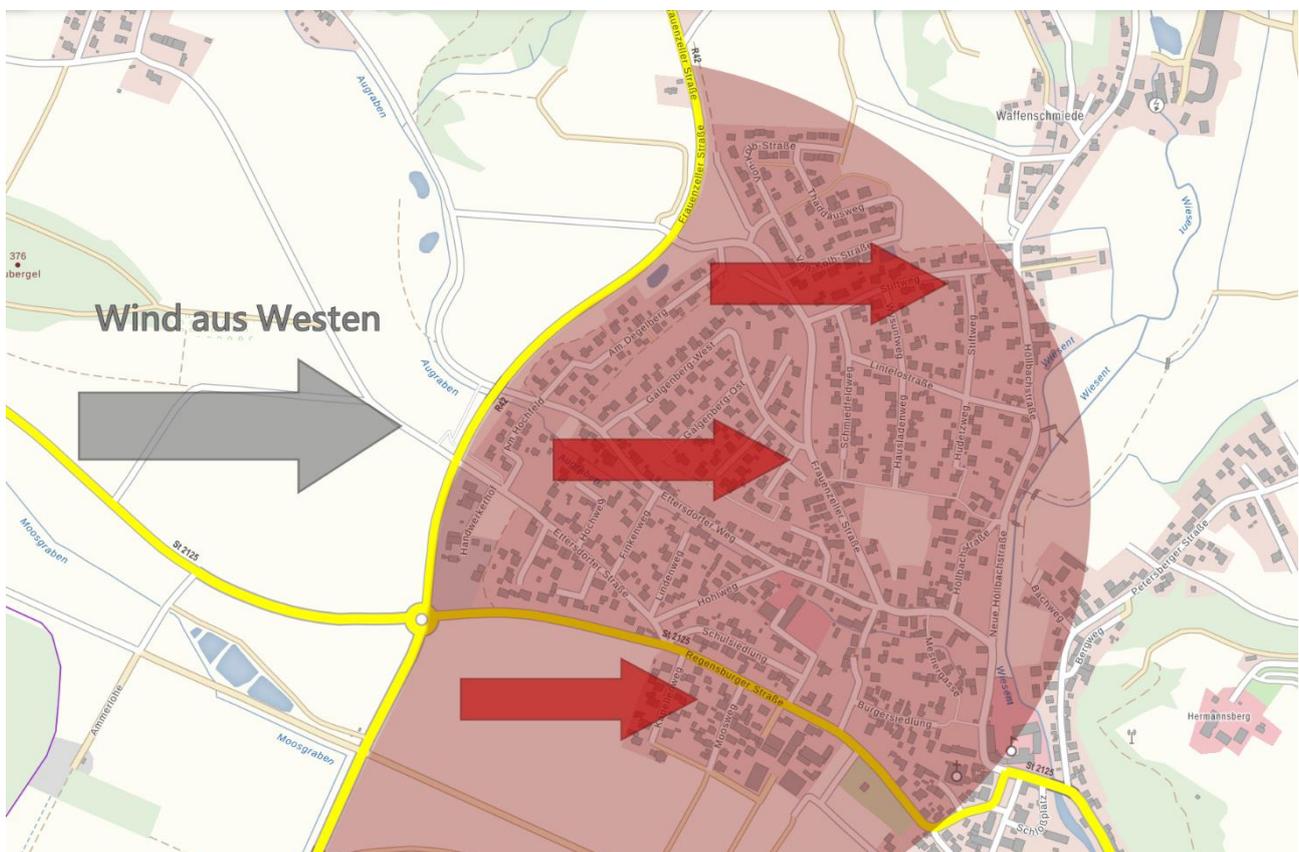
Emissionsbelastung für Wiesent

Aufgrund folgender Fakten ist mit einer massiven gesundheitlichen Belastung durch krebserzeugenden Quarzfeinstaub zu rechnen ...

- Die geplante LKW – Route zum Abtransport des Materials auf der Kreisstraße R 42 führt direkt am Sondergebiet „Internationale Begegnung Stätte“, dem Ortsteil Wiesent – West und dem Handwerkerhof entlang.
- Die **Nassverfrachtung** von Staub, insbesondere Quarzfeinstaub würde die Kreisstraße R42 über die Jahre hinweg in eine dreckige und staubige „Steinbruchstraße“ verwandeln.
- Das ist eine Tatsache, die jederzeit an den bestehenden Steinbrüchen überprüft werden kann. Die einige Seiten weiter aufgeführten Fotos belegen dies zusätzlich.
- Außerdem wurde im Gutachten hoock farny ingenieure fälschlich davon ausgegangen, dass der geplante 100 m lange LKW-Abstreifer keinen Staub mehr auf die R 42 kommen lässt. Die Staubsimulation im Gutachten endet an der R 42. Das ist völlig unrealistisch, dass es sogar Herr Fahrner selbst in einem Interview anerkannt hat. Er sagte: Sollte eine Verschmutzung der R 42 stattfinden, dann schicken wir eben eine Kehrmaschine“. Mit dem Feinstaub ist es so eine Sache. Eine Kehrmaschine nimmt nur die groben Bestandteile auf, lässt aber den feinen Staub meist zurück.
- Im Gutachten ist sogar von Abwaschen der LKW die Rede. Dies würde erneut eine Nassverfrachtung begünstigen, denn sicher würden aufgrund der hohen Fahrfrequenz nicht alle LKW gewaschen werden.
- Durch die vorherrschende Windrichtung entlang der West-Ost-Achse würde es durch die vorbeifahrenden LKW und die unvermeidlichen Windverwehungen zu einer massiven Emissionsbelastung im Nepal-Himalaya-Park und in den anliegenden Wohngebieten kommen.
- Im Gutachten von hoock farny ingenieure wurde der Kamineffekt eines aufgeheizten Steinbruches nicht erfasst. Statt dessen wurde fälschlich davon ausgegangen, dass sich die Situation mit der Abbautiefe

verbessern würde.

- Stichwort: „Saharastaub“ Die Aufwinde an den Steilwänden in einem Steinbruch, welchen gern die Mauersegler nutzen, würden dafür sorgen, dass ein großer Teil der entstehenden 38 Tonnen Staub jährlich weiträumig im Wald und in den umliegenden Orten verteilt werden.
- Die Heranziehung der Windverhältnisse von der Meßstation Straubing ist unlauter, da diese Meßstation von Ettersdorf und dem Rauhenberg viel zu weit entfernt liegt.
- Vor Ort am Rand des Donautales gibt es kalte Fallwinde von Brennberg im Norden, die sich mit der warmen Luft aus dem aufgeheizten Donautal ständig ausgleichen wollen. Und die Eigenheiten der „Wiesenter Bucht“.
- Wir beantragen deshalb ein **lokales Wind-Gutachten** über die tatsächlichen Verhältnisse direkt vor Ort über mindestens 2 Jahre.



Die folgenden, im März 2021 aufgenommenen Fotos, zeigen die Situation eines Steinbruchs in der näheren Umgebung auf einer komplett asphaltierten sieben Meter breiten und 2,5 Kilometer langen Zubringerstraße.







Diese Fotos belegen einwandfrei, welche enormen Belastungen mit Staub und Dreck bereits durch den LKW – Verkehr entstehen. Zur Erinnerung ...

- Die Bilder zeigen eine asphaltierte und über 2 Kilometer lange Straße
- Die Situation entspricht somit den Fahrten über die geplante Route entlang der Kreisstraße R42
- Die R42 führt zuerst direkt am Eingang und Parkplatz des Nepal-Himalaya-Parks vorbei
- Die R42 führt im weiteren Verlauf direkt am westlichen Wohngebiet der Gemeinde Wiesent vorbei

An trockenen Sommertagen ist wahrscheinlich mit noch wesentlich stärkeren Belastungen zu rechnen. Stichwort: Saharastaub

Keine Betrachtung zum Schutz Dritter

Auszug aus dem Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 1.08.2019 ...

„Der **Drittschutz** ist neben dem Arbeitsschutz **lediglich hinsichtlich Sprengarbeiten** mittels § 24 Abs. 1 SprengG im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht und wurde durch Auflagen entsprechend berücksichtigt.“

Das heißt, dass das Gewerbeaufsichtsamt wegen Nichtzuständigkeit die anderen Bereiche zum Schutz Dritter nicht betrachtet hat.



Themenbereich 16

Naherholung und Tourismus

Bedeutung des Thiergartens

Der Thiergarten ist für sehr viele Menschen ein Ort der Erholung und Ruhe. Nachdem Ausflugsziele wie die Walhalla „komplett überlaufen“ sind, finden immer mehr Menschen den Weg in den Thiergarten bei Ettersdorf.

Selbst ein Artikel in der Zeitschrift **Bunte** - Ausgabe Juli 2020 in dem Gloria von Thurn und Taxis der Zeitschrift ein Interview vor Ort gibt, verweist auf die sehr hohen Besucherzahlen und den Wert des Waldes.



Zitat aus dem Artikel der Zeitschrift Bunte - Ausgabe Juli 2020: „Während des Corona-Lockdowns radelten und wanderten **rund 1000 Menschen täglich** durch den öffentlichen Wald der Fürstin. Denn ihr Forst bei Regensburg **gleicht einer Märchenlandschaft** wie aus den Büchern der Gebrüder Grimm. Hier versteht man, warum das Thema Wald immer mehr Menschen in den Bann schlägt.“

Bei dieser Märchenlandschaft handelt sich um den Wald, in dem Thurn & Taxis den Betrieb des Steinbruchs gestatten möchte.

In der Stellungnahme des Sachgebietes Tourismus/Naherholung wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass das betreffende Waldgebiet ein **wichtiges Naherholungsgebiet** darstellt (2019_12_16_StN_SG_L34_Tourismus.pdf).

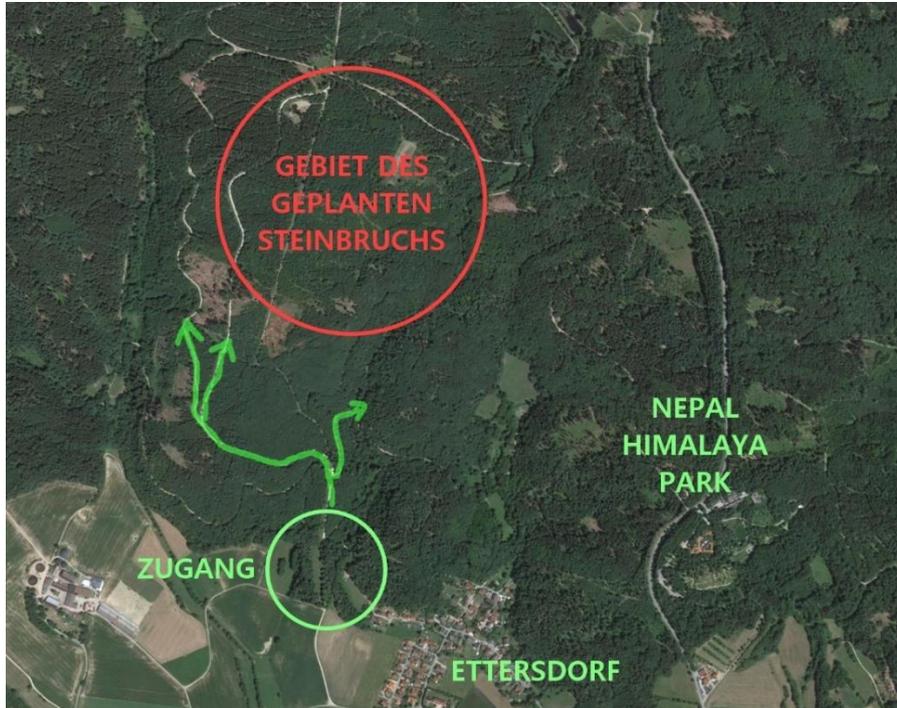
	 Landkreis Regensburg
	Tourismus und Naherholung
Landratsamt Regensburg Postfach 120329 93025 Regensburg	Susanne Kammerer
Staatliches Landratsamt Sachgebiet S 32 - Natur- und Umweltschutz Herrn Dinnbier im Hause	Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg Raum 1.029 Telefon 0941 4009-567 oder 4009-0 tourismus@lra-regensburg.de
	Regensburg, 16.12.2019 Az.: L34
Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Antrag Fa. Fahrner auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent	
Stellungnahme des Sachgebietes Tourismus/Naherholung und des Vereins für Naherholung im Raum Regensburg e.V.	

Aus Sicht des Tourismus und der Naherholung wurden die relevanten, beeinträchtigenden Aspekte und Auswirkungen in den Studien weitgehend berücksichtigt und dargestellt:

Folgende Einschätzung kann zusammenfassend aus Sicht des Sachgebietes Tourismus und Naherholung des Landratsamtes Regensburg sowie des Vereins für Naherholung im Raum Regensburg e.V. vorgenommen werden, vorausgesetzt die Transportfrequenzen und Sprengtermine bleiben wie in den Studien beschrieben:

- Die anfallenden Emissionen (v.a. Lärm, Schadstoffe, Staub) werden die Erholungsfunktion des Waldes (z.B. für Spaziergänger, Wanderer, Walker) und den „Nepal-Himalaya-Pavillon“ beeinträchtigen. Sie werden auf den Nepal-Himalaya-Pavillon an besucherstarken Montagen und insgesamt auch in Ferienzeiten (in welchen nicht nur am Wochenende Naherholung betrieben wird) Einfluss nehmen.
- Das zusammenhängende Waldgebiet stellt für den östlichen Landkreis aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Regensburg ein wichtiges Naherholungsgebiet dar, welches durch die wirtschaftliche Nutzung und den Zufahrtsweg reduziert wird.
- Da rund um den geplanten Steinbruch im Vergleich zum engeren Donaauraum und Höllebachtal jedoch kein stark frequentiertes bzw. überregional vermarktetes, beschildertes Wander/Radwegenetz vorliegt und der westlich des geplanten Steinbruches vorbeiführende

Der Eingang bei Ettersdorf entwickelt sich dabei immer mehr zu einem „Hotspot“ für den Zugang zum Thiergarten. Wanderer, Mountain-Biker und Familien gelangen so in den Wald. Die Wege führen die Besucher dann direkt in das Gebiet des geplanten Steinbruchs.



Die Wiese beim Ettersdorfer Zugang wird von vielen Besuchern inzwischen als Parkplatz genutzt. Deren Zustand zeigt die hohe Besucherfrequenz.



Der Tourismus im Bayerischen Vorwald wurde und wird vom Landkreis Regensburg und den umliegenden Gemeinden stark gefördert.

Der Europäische Fernwanderweg E 8, der ostbayerische Jacobsweg, der Oberpfalzweg und das **Wandern im Thiergarten** wird auf der Homepage der Gemeinde Wiesent unter dem Reiter „Kultur und Tourismus“ und „Freizeitmöglichkeiten“ extra beworben.

Hier der dazugehörige Link:

<https://www.wiesent.de/kultur-und-tourismus/freizeitmoeglichkeiten/wandern-im-fuerstlichen-thiergarten/>

Außerdem ist der Thiergarten im Tourismusgebiet des Vorderen Bayerischen Waldes, der wiederum Teil des Tourismuskonzeptes Naturpark Oberer Bayerischer Wald ist.

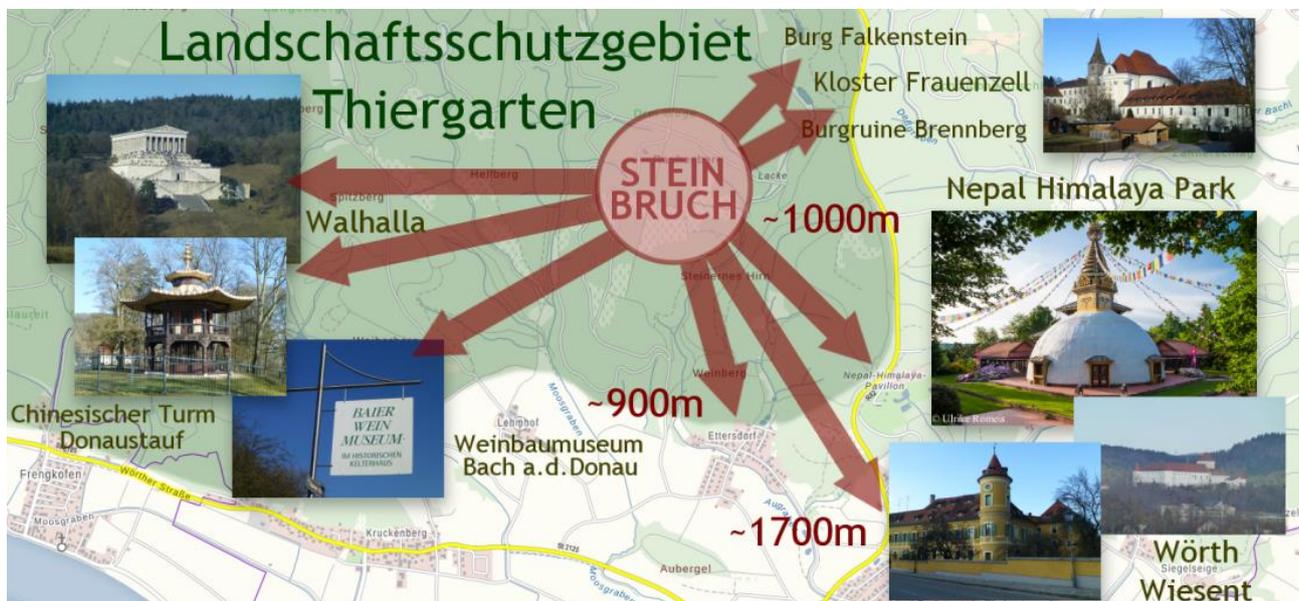


Der Thiergarten ist Teil des Naturparks „Oberer Bayerischer Wald“

Die Donaurandspalte von Regensburg bis nach Steinach mit seinen ausgedehnten Waldgebieten ist touristisch, landschaftlich und geologisch schützenswert. In diesem Bereich gibt es keine Steinbrüche. Die Naherholung hat hier Vorrang!

Zig-Tausende von Menschen sind auf eine gute Erholungsmöglichkeit in erreichbarer Nähe von ihrer stressigen Arbeitswelt zu allen möglichen Tageszeiten auch unter der Woche angewiesen ... Stichwort Homeoffice.

Sehr viele beliebte Ausflugsziele und touristische Attraktionen liegen in unmittelbarer Nähe zum „Fürstlichen Thiergarten“ mit dem geplanten Steinbruch.



Eine Gesellschaft braucht nicht nur Baumaterial, sondern auch Erholungsorte wie den Thiergarten aus dem Jahr 1813.

Der Großraum Regensburg beherbergt einige große Weltfirmen wie BMW, Krones, Continental, Infineon, Siemens, Osram, usw. die ausnahmslos Schichtarbeit haben. Die Annahme, dass wir uns nur am Wochenende erholen können ist, schlicht und ergreifend nicht mehr zeitgemäß. Das **ROV** ging bei den Auflagen für das geplante Projekt bereits von **falschen Grundlagen** aus.

Vor diesem Hintergrund **beantragen** wir die Neubewertung des tatsächlichen Einflusses auf die Region im örtlichen Umgriff von Wiesent im Bereich Naherholung, Freizeit und Tourismus. Ansonsten sehen wir die langjährigen finanziellen Bemühungen der Gemeinde Wiesent, die Gemeinde attraktiv zu machen, ad absurdum geführt.

Die Tatsache, dass inzwischen auf der Website des Landkreises Regensburg stolz mit dem Nepal-Himalaya-Park als größte Attraktion des Landkreises mit jährlich 70.000 Besuchern neben der Walhalla geworben wird, spricht Bände.

The screenshot shows a website interface with a navigation menu on the left and a main content area. The navigation menu includes categories like 'Service & Information', 'Unterkunft finden', 'Radeln', 'Wandern', and 'Erleben'. The 'Erleben' section is expanded, listing various activities and locations. The main content area is titled 'Erlebnisvielfalt in der Region' and features a grid of six cards, each with an image and a title. The cards are: 'Freizeittipps & Sehenswertes', 'Autofreie Ausflugstipps', 'Walhalla', 'Burg Wolfsegg', 'Nepal-Himalaya-Pavillon', and 'Baden'. A red circle highlights the 'Nepal-Himalaya-Pavillon' card, and a red arrow points from the top right towards the 'Walhalla' card. Below the cards, there are short descriptions for each location.

Erlebnisvielfalt in der Region

Hinweis: Zur Anzeige des kompletten Seiteninhaltes müssen Sie ggf. Ihre Cookie-Einstellungen überprüfen bzw. aktivieren.

Freizeittipps & Sehenswertes
Freizeittipps, Sehenswertes, Führungen, Museen, Naturerlebnisse, Kirchen, Sport...

Autofreie Ausflugstipps
Mit Bus und Bahn lassen sich einige Ausflugstipps der Region bequem erreichen.

Walhalla
Walhalla östlich von Donaustauf

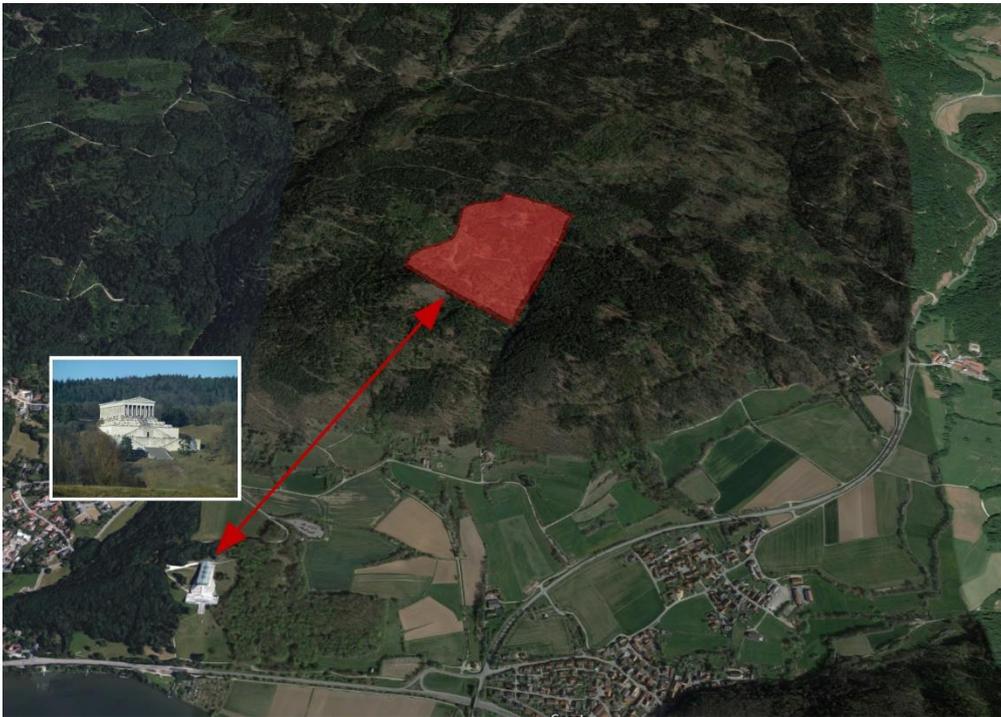
Burg Wolfsegg
Eine der wenigen vollständig erhaltenen mittelalterlichen Burgen präsentiert sich heute dem Besucher in perfekt restauriertem Zustand.

Nepal-Himalaya-Pavillon
Als eines der schönsten und aufwendigsten Bauwerke zierte der Nepal-Himalaya-Pavillon einst die EXPO 2000, bevor er in Wiesent wiederaufgebaut wurde.

Baden
Abfrischung gefällig? Bademöglichkeiten im Landkreis Regensburg

Für den Stifter und Betreiber des Parks, Heribert Wirth muss das geplante Steinbruchprojekt wie ein Schlag ins Gesicht sein. Er muss um sein Lebenswerk fürchten. Nur wegen ein paar Steinen, die es in den vorhandenen Steinbrüchen in Hülle und Fülle zu kaufen gibt.

Ausnahmslos niemand würde auf die Idee kommen, etwa einen Kilometer von der Walhalla entfernt einen Steinbruch zu errichten. Der Aufschrei in der Bevölkerung wäre mit Recht enorm groß.



In Wiesent passiert gerade genau das ... der „Tempel“ wie er in Wiesent heißt, ist das Aushängeschild der Gemeinde und des Landkreises Regensburg.



Ein Steinbruch in unmittelbarer Nähe würde den Nepal-Himalaya-Pavillon nach Aussage der Betreiber in seiner Existenz bedrohen.

Der Landkreis Regensburg müßte in diesem Fall auf der Webseite die Informationen zum Pavillon wohl um einen entscheidenden Hinweis erweitern.

The image shows a screenshot of the website for the Nepal-Himalaya-Pavillon. At the top, there is a navigation bar with categories: Unser Landkreis, Landratsamt, Bürgerservice, Freizeit & Tourismus, Wirtschaft & Energie, and Kultur. Below this is a large banner image of the pavilion building. The main content area features a sidebar on the left with various service and information links, and a central section titled 'Nepal-Himalaya-Pavillon'. This section includes a photo of a park area, a map showing the location, and a red text overlay that reads: 'Wegen fehlender Besucher aufgrund des Steinbruchs leider geschlossen'. Below the overlay, there is a notice: 'Park und Pavillon sind in der kalten Jahreszeit vom 05. Oktober 2020 bis 17. April 2021 geschlossen. Bitte informieren Sie sich über den genauen Wiederöffnungstermin (coronabedingt) direkt auf der Internetseite www.nepal-himalaya-pavillon.de'. The bottom right corner has a 'teilen' (share) button.



Wanderung der Bürgerinitiative

Themenbereich 17

Nepal Himalaya Park

Bedeutung und Bedrohung

Wir sehen den Fortbestand dieses einmaligen Kulturgutes durch das geplante Vorhaben gefährdet. Dem Park würden massive Einnahmeverluste oder gar die Schließung drohen.

Touristische Bedeutung

- Über 70.000 Menschen jährlich besuchen diese einmalige Sehenswürdigkeit.
- Neben der Walhalla mit ca. 200.000 Besuchern pro Jahr der stärkste touristische Besuchermagnet des Landkreises Regensburg.
- Der Park ist weit überregional als Attraktion bekannt.
- Etwa 50% der Besucher reisen aus über 200 km Entfernung an.
- Der Park enthält einen der artenreichsten öffentlichen Gärten in Deutschland mit über 6000 verschiedenen Pflanzenarten.
- Er stellt für die Besucher einen Ort der Ruhe, Besinnung und Einkehr dar. Das Buch von Stefanie Syren „**Der Garten der Glückseligkeit**“ beschreibt den Wert des Parkgeländes für Bayern als Garten des Friedens.

Gemeinnützige Bedeutung

- Die Erlöse der Eintrittsgelder werden für weltweite Hilfsprojekte genutzt.
- Die Stiftung „Wasser für die Welt“ wird durch die Einnahmen finanziert.

Bedrohung

Die Genehmigung und der Betrieb eines Steinbruchs, der eine existentielle Bedrohung für dieses wichtige und gemeinnützige Kleinod darstellt, wäre sowohl

den Menschen und der betroffenen Stiftung als auch den Besuchern nicht zu vermitteln. Deshalb muss gelten ...



**Gemeinwohl vor den finanziellen
Interessen Einzelner**

Öffnungszeiten

Die geforderten Betriebszeiten des Vorhabens überschneiden sich wochentags und am Samstag mit den Öffnungszeiten des Nepal-Himalaya-Parks.

- Im Durchschnitt besuchen über 1100 Menschen pro Öffnungstag den Park.
- Die Öffnungszeiten des Parks sind von April bis Oktober sonntags, **montags**, jeden ersten Samstag im Monat sowie alle Samstage im August.
- An den anderen Wochentagen Dienstag – Freitag ist der Nepal-Himalaya-Park für gebuchte Führungen durch Reiseunternehmen und Veranstaltungen wie geführte Meditationen, Firmenausflüge, Hochzeiten, Vereinsfeste, Jubiläen, Schulführungen usw. reserviert.
- Diese Möglichkeit, den Park außerhalb der regulären Öffnungstage für Veranstaltungen zu buchen, wird von vielen Interessenten seit Jahren regelmäßig und oft genutzt wegen der Ruhe und Beschaulichkeit des Gartengeländes.
- Mindestens einmal pro Monat gibt es zudem spezielle Schulvormittage
- Aufgrund der hohen Nachfrage (besonders durch Busunternehmen) plant das Team der Parkverwaltung zudem, die Öffnungstage zu erweitern, zum Beispiel mittwochs oder donnerstags.

Somit käme es wochentags durchgehend zu erheblichen Überschneidungen der Öffnungszeiten des Parks und den beantragten Betriebszeiten des geplanten Steinbruchs.

Zudem ist, wie bereits im Themenbereich **Beantragte Betriebszeiten** beschrieben, zu befürchten, dass eine Ausdehnung der Betriebszeiten des geplanten Steinbruchs auf inklusive Samstag geplant ist.

Lage im Sondergebiet und Lärmschutzregeln

Der Nepal Himalaya Park liegt in einem Sondergebiet, das als **Internationales Begegnungszentrum** ausgewiesen ist.

1.3 Bauplanungsrechtliche Situation

Für den nordwestlichen Ortsteil von Wiesent sind die Bebauungspläne Nr. 3822 "Wiesent West II" /14/ und Nr. 3827 "Erweiterung Wiesent Nord - Stufe 1" /16/ vorhanden (vgl. Abbildung 4). In den Bebauungsplänen werden allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Südwestlich des Bebauungsplanes "Wiesent West II" schließt der Bebauungsplan Nr. 3823 "Handwerkerhof" /13/ an, gemäß dessen Festsetzung sich dort ein Gewerbegebiet befindet.

Der Nepal-Himalaya-Pavillon liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Martiniplatte" der Gemeinde Wiesent /21/, der hier ein Sondergebiet "internationales Begegnungszentrum" ausweist. Die Nutzungsbereiche umfassen einen Tempel und einen Werkhof mit einem Gäste- und Wohnhaus.

Gemäß den vorliegenden Informationen existiert für den Ortsteil Eftersdorf keine rechtskräftige Bauleitplanung. Im Flächennutzungsplan wird der nördliche Teil der Ortschaft als Mischgebiet dargestellt (vgl. Abbildung 5). Im südlichen Bereich wird ein allgemeines Wohngebiet abgebildet.

Angaben siehe: *Schalltechnisches Gutachten / hoock farny ingenieure*

Für derartige Sondergebiete gelten unserem Wissen nach sehr strenge Lärmschutzregeln. Diese können unserer Ansicht nach durch den Betrieb und ins besonders durch die Sprengungen nicht eingehalten werden.

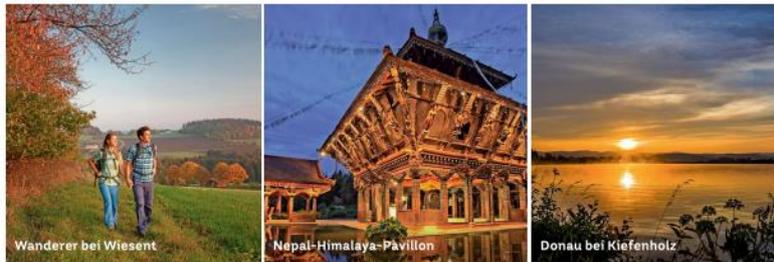
Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1. In dieser Norm sind alle Pegel A-beurteilt und werden in dB angegeben. Von den zwei Nachtwerten gilt der niedrigere Wert für den Lärm von Anlagen (Gewerbe, Freizeit, Sport u.ä.), der höhere Wert für Verkehrslärm. Die beiden Lärmarten werden getrennt beurteilt.

Gebiet	Tageszeit	Orientierungswert
Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	tags	50 dB
Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	nachts	40 dB/35 dB
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	tags	55 dB
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	nachts	45 dB/40 dB
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	tags	55 dB
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	nachts	55 dB
Besondere Wohngebiete	tags	60 dB
Besondere Wohngebiete	nachts	45 dB/40 dB
Dorfgebiete, Mischgebiete	tags	60 dB
Dorfgebiete, Mischgebiete	nachts	50 dB/45 dB
Kerngebiete, Gewerbegebiete	tags	65 dB
Kerngebiete, Gewerbegebiete	nachts	55 dB/50 dB
Sondergebiete, je nach Nutzungsart	tags	45 dB bis 65 dB
Sondergebiete, je nach Nutzungsart	nachts	35 dB bis 65 dB

Angaben siehe: https://www.lfu.bayern.de/laerm/gewerbe_anlagen/index.htm

Touristische Bedeutung

Dem Nepal Himalaya Park kommt eine besondere und überregionale Bedeutung als Sehenswürdigkeit und touristische Attraktion zu.



STADT, LAND, FLUSS.

„Eingebettet in die Ausläufer des Bayerischen Waldes, am Rande des Donautals“. Hört sich idyllisch an, ist es auch. Denn das über 1200 Jahre alte Städtchen Wörth a.d.Donau ist tatsächlich – vor allem bei Wanderern und Radfahrern – für seine herrliche Lage bekannt. Und für eines der ganz großen Schlösser der Oberpfalz. Und für seine reiche geschichtliche Tradition. Und seine bayerische Liebesherrlichkeit. Und... Ach – am besten selber anschauen!

ZWISCHEN WALD UND STROM

Wenn man sich in Wörth a.d.Donau auf einen Altstadttrundgang begibt, begibt man sich gleichzeitig auf eine Reise durch mehr als 1.000 Jahre Zeitgeschichte: Da wäre der Petersplatz im ältesten Stadtteil von Wörth, der 787 erstmalig erwähnt wurde. Die Peterskirche aus dem 13. Jh. mit gotischen, barocken und neugotischen Elementen. Die Wallfahrtsstätte zur "Schmerzhaften Muttergottes" aus dem 17. Jh. Die Pestkapelle mit Kreuzweg von 1713. Das Rathaus im Stil der Neurenaissance. Hoftauerne, Sandmühle, Fronveste, Serpentinweg im ehemaligen Weinberg – das ruhige Städtchen hat seinen Besuchern überraschend viel zu erzählen. Und

nicht zu vergessen natürlich – weil auch nicht zu übersehen – das Schloss als einstige Bischofs- und Fürstenresidenz: Im 12. Jh. für jeden gut sichtbar auf dem Schloßberg mitten im Ort errichtet, im 16. und 17. Jh. zum Renaissance-Schloss umgebaut, 1806 Berühmtheit erlangt, als Fürstbischof Karl Theodor von Dahlberg hier im Rondellzimmer die Rheinbundakte unterzeichnete.

Folgt man nun einem der vielen Wander- und Radwege – Donaupanoramaweg, Donau-Radweg, Goldsteig oder Jakobsweg, um nur einige zu nennen – ein Stückchen aus dem ebenso sehens- wie liebenswerten Städtchen hinaus, lernt man das romantische Perlbachtal und die flora- und faunareichen Donauauen mit ihren Naturschutzgebieten kennen. Und trifft bald darauf auf die ersten Ausläufer des Bayerischen Waldes, Stadt-Land-Fluss at its best eben!

NEPAL-HIMALAYA-PAVILLON

Wer mitten in der bayerischen Oberpfalz Lust verspürt auf ein wenig exotisches Flair, der ist gut beraten mit einem Besuch im Nepal-Himalaya-Pavillon in Wiesent.

Denn nimmt man hier den Nepalweg direkt vom malerischen Dorfplatz vor dem Schloss aus, gelangt man schnell in eine andere Welt: Ein wunderschöner (Zen-)Garten, ein Tempel mit meditativen Klängen, unzählige Pflanzen, überall Steinbänke und Liegestühle zum Innehalten – auf dem Gelände eines ehemaligen Steinbruch oberhalb der Donau scheint alles nur dafür gemacht, den Menschen zu entschleunigen.

Der Tempel selbst – der auf der EXPO 2000 in Hannover stand und hier 2003 wieder aufgebaut wurde – vereint den buddhistischen Stupa und den hinduistischen Tempel in einem Bauwerk. Er ist damit ein Symbol für Frieden, Harmonie und Toleranz. Seine Schnitzereien sind mehr als beeindruckend – und weiß man erst, dass mehr als 800 Familien in Nepal über drei Jahre daran gearbeitet haben, noch beeindruckender. Um den Tempel herum erstreckt sich ein ausgedehnter Schaugarten mit Heidegarten, trockenen Hängen, wiesenhaften Beeten, Teichen – insgesamt mehr als 6.200 verschiedene Pflanzenarten sind hier zu sehen. Ein wahr gewordener Traum für alle Hobbybotaniker, Gärtner und Freunde des schönen Anblicks!

Gemeinnützige Bedeutung

Der Initiator und Betreiber des Parks, Heribert Wirth wurde 2010 für sein Engagement in Entwicklungsländern mit dem Bundesverdienstorden ausgezeichnet. Finanziert werden diese Projekte auch durch die Erlöse des Nepal-Himalaya-Parks.

Verantwortung für die Welt übernommen

EHRUNG Margit und Heribert Wirth erhielten gestern von Staatsministerin Müller den Bundesverdienstorden.

LANDKREIS/WIESENT. „Sie haben mit Ihrer Stiftung 'Wasser für die Welt' gezeigt, was es heißt, Verantwortung in der Welt und für die Welt zu übernehmen“, sagte Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei, Emilia Müller, anlässlich der Aushändigung von Verdienstorden in der Regierung der Oberpfalz in Regensburg zu Margit und Heribert Wirth.

„Ihre Stiftung fördert Projekte, die Menschen in Entwicklungsländern Zugang zu sauberem Trinkwasser ermöglichen. Wasser, das wissen wir alle, ist das blaue Gold des neuen Jahrtausends. In unseren Breiten können wir uns das kaum vorstellen, aber es ist ein knappes Gut, das über Leben und Tod entscheidet“, so Müller.

Seit der Gründung Ihrer Stiftung im Jahr 1986 haben Sie rund 4,5 Millionen Euro für diesen Stiftungszweck eingesetzt. Das Geld kommt fast vollständig dem Stiftungszweck zugute, weil Sie selbst die gesamte

Vorstandstätigkeit einschließlich der Projektvorauswahl, -überwachung und -abrechnung übernehmen. Zudem haben Sie im Jahr 2001 den „Nepal-Himalaya-Pavillon“ der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover ge-

kauft und ihn in Wiesent wiederaufgebaut. Die Anlage ist als internationale Begegnungsstätte und als Zentrum der Völkerverständigung gedacht, die verschiedene Religionen und Kulturen vereint“, sagte Müller in der Laudatio.

Für das große Engagement im Sinne der Völkerverständigung und für den beispielhaften Einsatz für Menschen in Entwicklungsländern überreichte die Staatsministerin im Auftrag des Bundespräsidenten das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Margit und Heribert Wirth.

Der Bundesverdienstorden ist laut Müller die höchste Form der Anerkennung und des Respekts, die unser Gemeinwesen verdienten Bürgern ausgesprochen werden kann. Der Bundesverdienstorden sei der symbolische Dank des Staates an Menschen, die sich in besonderer Weise engagiert haben – für ihre Nächsten, für die Allgemeinheit, für die Gesellschaft insgesamt.



Staatsministerin Emilia Müller (links) verleiht gestern Bundesverdienstkreuze an Margit und Heribert Wirth aus Wiesent. Foto: altfoto.de

Der Nepal-Himalaya-Park wird von der damaligen Staatsministerin Müller als „*Internationale Begegnungsstätte und als Zentrum der Völkerverständigung, die verschiedene Kulturen vereint*“ bezeichnet.

Weitere Zitate der Staatsministerin Müller:

„Sie haben mit Ihrer Stiftung "Wasser für die Welt" gezeigt, was es heißt, Verantwortung in der Welt und für die Welt zu übernehmen.“

„Ihre Stiftung fördert Projekte, die Menschen in Entwicklungsländern Zugang zu sauberem Trinkwasser ermöglichen.“

Ein Steinbruch würde somit nicht nur die lokale Wasserqualität bedrohen und zerstören, sondern auch noch die Arbeit von Projekten in anderen Ländern verhindern, die ebenfalls der Gewinnung von Trinkwasser dienen.

Emissionsbelastungen

Das geplante Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Park mit direkten Auswirkungen für den Park.

Durch einen Steinbruch würden sich folgende Emissionsquellen und damit Emissionsbelastungen ergeben ...

- Belastung durch Quarzfeinstaub
- Belastung durch Lärmemissionen

Diese beiden Auswirkungen werden im folgenden näher erläutert.

Belastung durch Quarzfeinstaub

Die zu erwartende gesundheitliche Belastung durch krebserzeugten Quarzfeinstaub gliedert sich in zwei Ursprungsbereiche ...

Belastungen durch Verwehungen aus dem Abbaugbiet

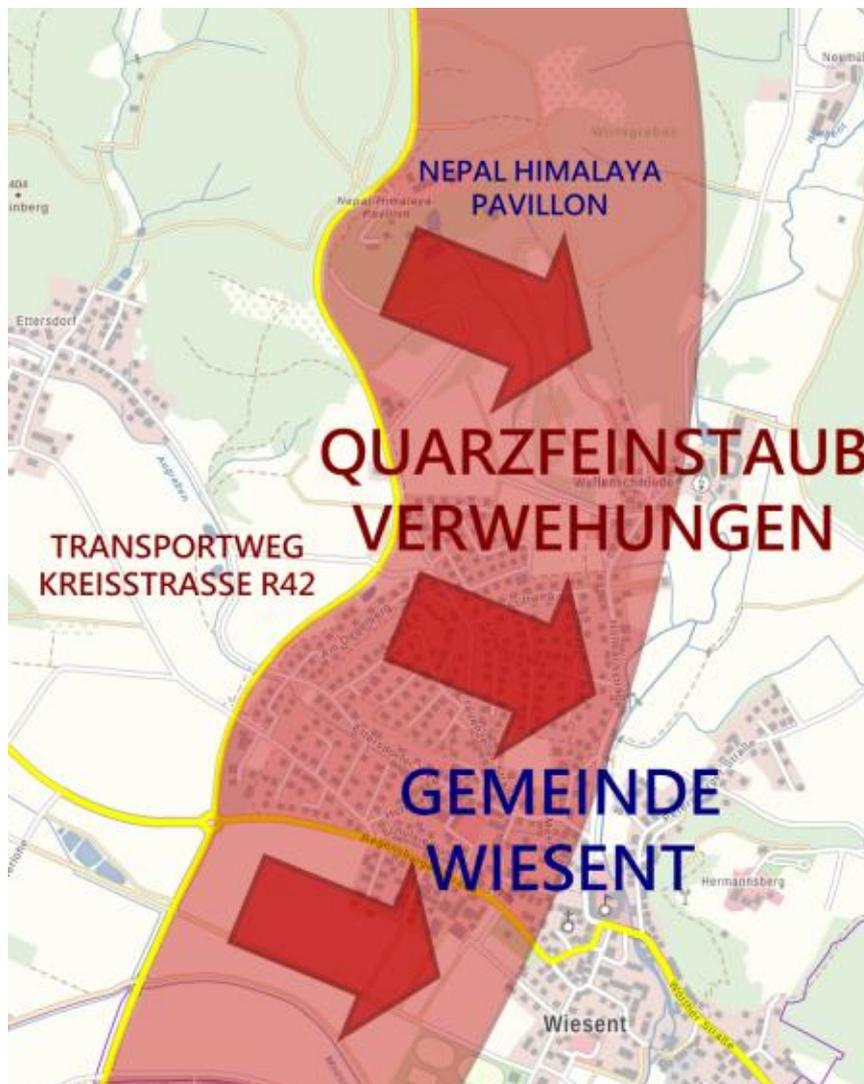
Ein Steinbruch erzeugt durch die Sprengungen sowie dem Abbau- und Fahrbetrieb unweigerlich sehr hohe Mengen an Feinstaub. Im Falle von Granit ist dieser zusätzlich mit krebserzeugenden Quarzpartikeln durchsetzt.



Aufgrund der räumlichen Nähe zum Nepal-Himalaya-Park und der vorherrschenden Windrichtung wird es ebenso unweigerlich und unvermeidbar zu massiven Verwehungen von krebserzeugendem Quarzfeinstaub in Richtung Park kommen.

Belastungen durch den LKW – Verkehr

Es ist geplant, dass der gesamte LKW – Verkehr entlang der Kreisstraße R42 verläuft. Diese Strecke führt direkt am Eingang und an den Parkplätzen des Parks vorbei. Die Besucher und die Bewohner des Parkgeländes wären ständig mit dem Staub, Lärm und dem LKW-Verkehr konfrontiert.



Diese Strecke führt auch komplett an der Westseite von Wiesent entlang. Hier ist ebenfalls eine massive Belastung der Anwohner mit krebserzeugendem Quarzfeinstaub durch die Verwehungen aus den Rückständen der Nassverfrachtung bei anhaltender Trockenheit zu befürchten.

Belastung durch Lärmemissionen

Zitate der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH

„Ein Steinbruch kann nicht geräuschlos betrieben werden.“

„Neben den Sprengungen sind auch das Verladen der gewonnenen Steine auf Lkw sowie der Transport zur Aufbereitung Geräuschquellen.“

Diesen Aussagen schließen wir uns vorbehaltlos an. Auch hier spielen in Hinsicht auf die zu erwartenden Auswirkungen die unmittelbare Nähe und die vorherrschende Windrichtung wieder eine entscheidende Rolle.

Dauerbelastung durch den Betriebslärm und LKW-Lärm

Durch die auf dem Gelände permanent arbeitenden Maschinen sowie dem hohen Verkehrsaufkommen durch die an- und abfahrenden LKW würde es zu einer enormen Daueremission von Lärm im Wald und an der Kreisstraße R 42 beim Park kommen.

Spitzenbelastungen durch die Sprengungen

Durch die geplanten Sprengungen würde es zu ohrenbetäubendem Lärm in direkter Nähe des Parks kommen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich auf die bereits ausgeführten Sachverhalte hin ...

- Der Park befindet sich in einem Sondergebiet, das als Internationales Begegnungszentrum ausgewiesen ist.
- Für derartige Sondergebiete gelten sehr strenge Lärmschutzregeln.

Themenbereich 18

Widersprüchliche Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg

Im aufgeführten Schreiben zur geplanten Stromtrasse wendet sich Landrätin Tanja Schweiger als Vertreterin des Landratsamtes Regensburg direkt an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier, um auf die rechtlichen Probleme bezüglich der Genehmigung der Trasse SüdOstLink hinzuweisen ...

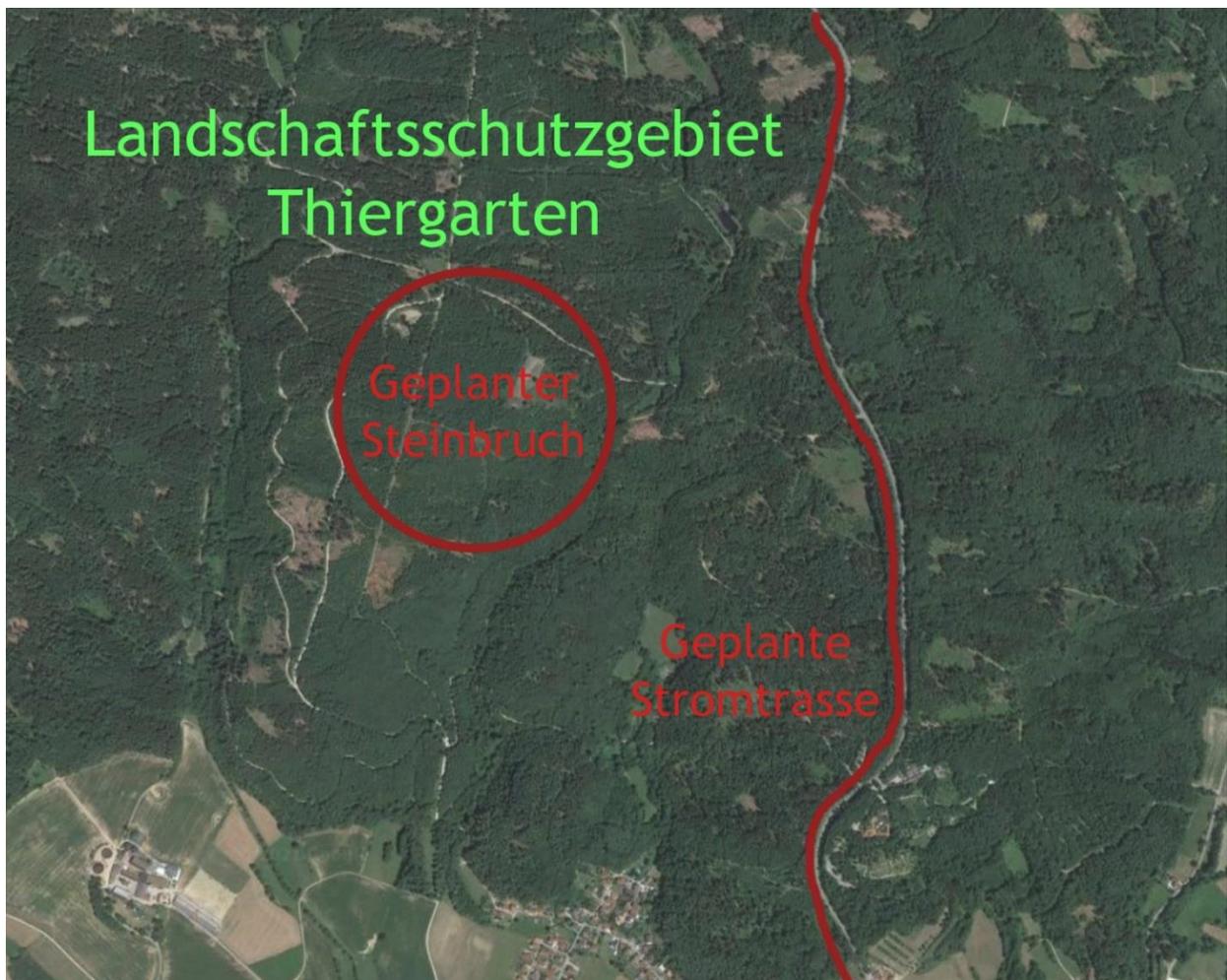


Frau Schweiger positioniert sich darin eindeutig gegen den Bau der Trasse.

*Zitat: „Alleine im Bereich „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ ergibt sich neben der Kreisstraße R43 eine dauerhaft waldfreie Fläche von etwa 6,6 Hektar **und läuft damit der Landschaftsschutzverordnung zuwider**. Die geplante Trasse stellt einen **massiven Eingriff in den Gehölz- und Waldbestand dar**.“*

Diese Argumente treffen ebenso exakt auf den geplanten Steinbruch zu ...

- Er würde sich in exakt demselben Gebiet befinden
- Es würde eine dauerhaft waldfreie Fläche von 13 Hektar entstehen.
- Diese benötigte Fläche wäre somit sogar doppelt so groß
- Der geplante Steinbruch stellt einen massiven Eingriff in den Gehölz- und Waldbestand dar.
- Er läuft damit der Landschaftsschutzverordnung zuwider.



Wir stellen somit eindeutig fest, dass der geplante Steinbruch ebenso wie die geplante Stromtrasse der geltenden Landschaftsschutzverordnung zuwider läuft, einen massiven Eingriff in den Gehölz- und Waldbestand darstellt und deshalb abzulehnen ist.

Nach den uns vorliegenden Informationen hat sich der Regionale Planungsverband Regensburg, der sich aus den Landräten der Landkreise Kelheim, Neumarkt, Schwandorf, Cham, Regensburg und der Oberbürgermeisterin von Regensburg zusammensetzt, einstimmig für eine Steinbruch im Thiergarten ausgesprochen. Diese Entscheidung wurde mit dem öffentlichen Interesse begründet.

Aufgrund der folgenden Fakten liegt hier aus unserer Sicht jedoch definitiv kein öffentliches Interesse vor ...

- Es gab, gibt und wird nie einen Engpaß für Granit im Regensburger Raum geben. Die bereits jetzt reichlich ausgewiesenen Vorrangflächen im nahen Vorwald von ca. 1.000 Hektar und über 700 Hektar Vorbehaltsflächen beweisen diesen Sachverhalt. Die vorhandenen Vorbehaltsflächen sichern den Bedarf auf Jahrzehnte hinaus. Lesen Sie hierzu bitte die entsprechenden Veröffentlichungen im Internet.
- Allein die drei großen schon vorhandenen Granitsteinbrüche in Nittenau, Roding und Steinnach produzierten bereits jetzt insgesamt mindestens sechs Millionen Tonnen pro Jahr.
- Der Antragsteller plant den Abbau von jährlich 200.000 Tonnen Granit. Dies wären nur etwas mehr als 3 Prozent der bereits jetzt abgebauten Menge. Der Beitrag für die Rohstoffversorgung wäre also verschwindend gering und wirtschaftlich unbedeutend.
- Die über 11.000 Unterschriften und der Widerspruch in der Bevölkerung gegen das Vorhaben sowie die massiven Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und den Tourismus (insbesondere auf den Nepal-Himalaya-Park) widerlegen ein öffentliches Interesse zusätzlich.

Wir bitten deshalb um eine detaillierte Erläuterung, auf welcher Basis der Beschluss des Regionalen Planungsverbandes zustande gekommen ist.

Offene Fragen und Sachverhalte

Wir bitten um Beantwortung und Klärung der folgenden Fragen ...

- Wie würde die Wasserversorgung sichergestellt?
- Wie würde die Stromversorgung erfolgen? Mittels Dieselaggregaten oder Festanschluss?
- Wie würde das Fäkalien- Abwasser beseitigt?
- Würde die Fahrstraße zur R 42 staubbindend und permanent bewässert?
- Wie würde das Gelände nachts beleuchtet?
- Würde das Gelände außerhalb der Betriebszeiten videoüberwacht?
- Wer kommt für den Wertverlust der Immobilien auf?
- Wie wirkt sich eine Entscheidung des Petitionsausschusses für Umwelt und Verbraucherfragen auf das geplante Projekt aus?
- Wo befindet sich der zweite vorgeschriebene Rettungsweg?
- Wer führt die 2 x täglich geplanten kleinen Auflagersprengungen an den großen Felsblöcken durch?
- Warum wurde gerade jetzt Ende April 2021 die Durchforstung des gesamten Rauhenberg-Areals von T & T durchgeführt?
- Wer haftet für gesundheitliche Schäden, die durch das Vorhaben entstehen würden?

Zusammenfassung der gestellten Anträge

- Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren für den Gebäudezustand
- Antrag auf Neubewertung der Naherholungsfunktion, Freizeit und des Tourismus
- Antrag für ein aktuelles qualifiziertes Artenschutzgutachten über mindestens 2 Vegetationsperioden
- Antrag auf eine Neubewertung der Waldbrandgefahr
- Antrag auf radiologische Untersuchung und Neubewertung des Rauhenberg-Granits
- Antrag auf wissenschaftliche Klärung, ab welcher Dosis Quarzfeinstaub absolut ungefährlich für die Anwohner ist
- Antrag auf radiologische und gammaspektroskopische Untersuchung auf „zwischenlagerten“ Tschernobyl Fallout Cäsium 137
- Antrag auf Ensembleschutz wegen der kulturhistorischen Bedeutung des Thiergartens
- Antrag auf Neuprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BnatSchG
- Antrag auf Neubewertung des geplanten Steinbruchs im Wassereinzugsgebiet III b der Gemeinde Wiesent
- Antrag auf Würdigung des durch die Unterschriftenaktion belegten allgemeinen öffentlichen Interesses zum Erhalt des Thiergartens
- Antrag auf ein Gegengutachten über die Notwendigkeit des geplanten Steinbruches
- Antrag auf ein lokales Windgutachten über 2 Jahre zur Feststellung der tatsächlichen Windverhältnisse vor Ort
- **Wir beantragen die Ablehnung des geplanten Steinbruches im Landschaftsschutzgebiet Forstmühler Forst**

Fazit

Folgender Grund spricht für das Vorhaben ...

- der privatwirtschaftliche Gewinn

Folgende Gründe sprechen gegen das Vorhaben ...

- unabsehbare gesundheitliche Risiken für die Anwohner
- massive Schäden an Flora und Fauna
- massive Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung
- massive Auswirkungen auf weltweite soziale Projekte
- wirtschaftliche Überflüssigkeit aufgrund bestehender Abbaugelände
- das allgemeine öffentliche Interesse überwiegt für die Ruhe und Naherholungsfunktion
- Rein touristisches Gebiet nördlich bei den Donauhängen
- Kein aktiver Granit-Steinbruch von Regensburg bis Straubing im Landschaftsbild des Vorwaldes

Die vom Antragsteller beigebrachten Gutachten und auch behördlichen Stellungnahmen zeigen bei einer genaueren Analyse, dass diese selbst mit den genannten Gefahren und Problemen rechnen oder diese in keiner Weise definitiv ausschließen können. Aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen und Tiere und einem nicht vorhandenen Gemeinnutzen sind wir der Meinung, dass das Vorhaben in seiner Gänze ablehnbar ist.

Wir weisen zusätzlich auf die offene Petition vom 12.12.2017 beim Ausschuss für Umwelt und Verbraucherfragen des Bayerischen Landtages hin, welche bis jetzt nicht abschließend behandelt wurde. Hieraus können sich weitreichende Folgen ergeben.

Im Weiteren schließen wir uns als Bürgerinitiative und Vertreter von **11.275 Unterzeichnern** der Unterschriftenaktion den Argumenten in der Einwendung der Gemeinde Wiesent vollumfänglich an und bringen diese hiermit vor.

Es wird sich fügen.

Anlagen

- Fünf Ausführungen der vorliegenden BI – Einwendung
- Drei A4 - Ordner der gesammelten 11.275 Unterschriften
- Ein A4 – Ordner mit Zeitungsartikeln zum Thema